Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums.

Inaugural-Dissertation

(Von der Hohen Philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg am 27. Januar 1913 gekrönte Preisschrift)

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Bruno Wunderlich
aus Erfurt.

Halle a. S.
1913

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Theodor Lindner.**

Mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg erscheinen von der ganzen Arbeit nur die ersten beiden Teile als Dissertation. Die ganze Arbeit erscheint in den von Emil Ebering, Berlin, herausgegebenen „Historischen Studien“:

Emil Ebering, Berlin NW., Mittelstr. 39.

Inhalt.

Erster Abschnitt: Die Laudatio S. 11—42
Zweiter Abschnitt: Die Frage nach dem Einflusse kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl S. 43—99

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544727_0121

VORWORT.

Die vorliegende Arbeit ist die Bearbeitung einer von der philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg am 27. Januar 1911 gestellten Preisaufgabe, die am 27. Januar 1913 von der philosophischen Fakultät mit dem vollen Preise bedacht wurde. Die Arbeit hatte bei den neuen Forschungsergebnissen Lindners (in seinem Buche: Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. 1893) einzusetzen und von da ab die lange Reihe der Neuerscheinungen, die neue Fragen aufrollten und andersartige Gesichtspunkte in die Forschung brachten, zu behandeln. Obwohl die Aufgabe nur verlangte, die bis zu dem Stellungstermin erschienene Literatur zu berücksichtigen, habe ich auch die neuesten Arbeiten bis herab zu Buchners jüngstem Aufsatz in der Riezler-Festschrift 1913 in den Kreis der Betrachtung gezogen und hoffe, auch einige neue Gesichtspunkte in die alte Streitfrage, so besonders bei dem Problem der Herausbildung des Mehrheitsprinzipes bei den deutschen Königswahlen, getragen zu haben.

Erfurt, im Juli 1913.

Bruno Wunderlich.

Literaturverzeichnis.

Lindner: Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig 1893.

Seeliger: Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. M. I. Ö. G. Bd. 16, S. 44—96, 1895.

v. Simson: Analekten zur Geschichte der deutschen Königswahl. Freiburger Programm 1895.

Rodenberg: Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrhundert. M. I. Ö. G. Bd. 16, S. 1—43, 1895.

Lindner: Ueber die Entstehung des Kurfürstentums. M. I. Ö. G. Bd. 17, S. 357—383, 1896.

Becker: Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. 12, S. 279—311, 1896.

Seeliger: Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Monatsblätter N. F. II, S. 111 ff., 1897.

Domeier: Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Gierkes Untersuchungen, Heft 53, Breslau 1897.

Lindner: Der Elektor und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen. M. I. Ö. G. Bd. 19, S. 401—416. 1898.

Seeliger: Königswahl und Huldigung. Hist. Vjs. I, S. 511—519, 1898.

Breßlau: Zur Geschichte der deutschen Königswahl von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. N. F. II, S. 122—142, 1898.

Holtzmann: Die Wahl Friedrichs I. zum deutschen König. Hist. Vjs. I, S. 181—203, 1898.

Lindner: Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar 1899.

v. Wretschko: Der Einfluß fremder Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 20, S. 164—207, 1899.

Schücking: Der Regierungsantritt. I. Teil, Leipzig 1899.

Kröner: Wahl und Krönung der deutschen Kaiser in Italien. Freiburg 1901.

Mayer: Zu den germanischen Königswahlen. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 23, S. 1—60, 1902.

Krammer: Rechtsgeschichte des Kurkollegs bis zum Ausgang Karls IV. Erstes Kapitel: Der Einfluß der Papsttums auf die deutsche Königswahl. Berliner Diss. 1903.

Höhlbaum: Der Kurverein zu Rense 1338. Abhandlungen der Gesellschaft für Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-hist. Klasse N. F. VII, 1903.

Zeumer: Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz, „Licet iuris" vom 6. August 1338. N. A. Bd. 30, S. 85 ff., 1905.

— Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252. N. A. Bd. 30, S. 403 ff., 1905.

— Die böhmische und bayrische Kur im 13. Jahrhundert. Histor. Zeitschrift Bd. 94, S. 209—250, 1905.

Krammer: Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, Heft 2, Weimar 1905.

Hugelmann: Der Einfluß Papst Viktors II auf die Wahl Heinrichs IV. M. I. Ö. G. Bd. 27, S. 209—236, 1906.

Hampe: Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI. M. I. Ö. G. Bd. 27, S. 1—11, 1911.

Kramer: Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. Gierkes Untersuchungen Heft 95, Breslau 1908.

Zeumer: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Bd. II, 2 Teile, Weimar 1908.

Hugelmann: Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici. Gierkes Untersuchungen Heft 98, Breslau 1909.

Stengel: Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens. Weimar 1910 (auch in der Festschrift für Karl Zeumer-Weimar 1910).

Krammer: Kurrecht und Erzkanzleramt im 13. Jahrhundert. Hist. Aufsätze für Karl Zeumer, S. 350—365, Weimar 1910.
Buchner: Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198. Festgabe für Hermann Grauert S. 342—55 Freiburg 1910.
Stutz: Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl. Festschrift für Heinrich Brunner, S. 57—58, Weimar 1910.
— Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Weimar 1910.
Bloch: Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig und Berlin 1911. (In dem Buche sind enthalten die beiden 1909 in Histor. Vjs. Bd. 12, S. 212—263 und S. 481—535 erschienenen Aufsätze Blochs: „Die Kaiserwahlen der Stauferzeit.")
— Die Kaiserwahl im kanonischen Recht. Hist. Vjs. Bd. 14, S. 250—255.
Kern: Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Histor. Zeitschr. Bd. 106, S. 40—95, 1911.
Schreuer: Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. Weimar 1911.
— Wahl und Krönung Konrads II. 1024. Hist. Vjs. Bd. 14, S. 329—366, 1911.
Buchner: Ueber die Entstehung und den Dichter des Kurfürstenspruchs. M. I. Ö. G. Bd. 32, S. 226—48, 1911.
— Die Entstehung des tierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik wie auch zur deutschen Verfassungsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts. Histor. Jahrb. Bd. 32, S. 1—48, 1911.
— Das erstmalige Vorkommen des sächsischen Marschalltitels. Hist. Vjs. Bd. 14, S. 255—264, 1911.
— Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. Mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. Sekktion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft Heft 10. Paderborn 1911.
Ficker: Vom Reichsfürstenstande. Bd. II, hrsg. von Paul Puntschart, Innsbruck 1911.
Krammer: Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. Quellen

und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 5, Heft 1. Weimar 1913.

Buchner: Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen im früheren Mittelalter. In der Riezler-Festschrift S. 35—80. Gotha 1913.

Die einschlägigen Quellen über die deutsche Königswahl sind jetzt gesammelt von:

Krammer: Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. Vom 10. Jahrh. bis zur G. B. 2 Hefte der von Brandenburg und Seeliger herausgegebenen „Quellensammlung zur deutschen Geschichte". Leipzig 1911 u. 1912.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Laudatio.

Von allen historischen Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte ist wohl keine so ausgiebig getrieben worden wie die über die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenkollegs. Vom alten Gemeiner[1], der in manchen Punkten weit klarer und verständnisvoller gesehen hat als viele seiner wissenschaftlichen Nachfolger, bis auf Wilhelm Maurenbrechers Buch über die deutschen Königswahlen[2] sind mannigfache und teilweise vollständig haltlose Theorieen über die Formen der Wahl und die Entstehung des Kurfürstentums aufgestellt und verfochten worden. Besonderen Wert legten die meisten Forscher auf die zweite Frage und richteten infogedessen bei der Untersuchung der einzelnen Königswahlen ihr Augenmerk hauptsächlich darauf, festzustellen, ob irgendwelche Fürsten bei den einzelnen Wahlen vorzüglich hervortraten, und welche Fürsten es waren. Man redete von Vorwählern und dergleichen, ohne indessen den eigentlichen Wahlvorgang gründlich zu untersuchen und sich klar zu machen, ob die aufgestellten Behauptungen sich auch unmittelbar aus ihm rechtfertigen ließen.

Da erschien im Jahre 1893 Theodor Lindners Buch:

---

1. Gemeiner: Auflösung der bisherigen Zweifel über die Entstehung der kurfürstlichen Würde. Bayreuth 1793.

2. W. Maurenbrecher: Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10.—13 Jahrh. Leipzig 1889.

„Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums", das eines der größten Ereignisse in der Königswahlforschung bedeutet. Lindner prüfte bei jeder einzelnen Wahl genau den Hergang und kam dann durch Zusammenfassen der Einzelergebnisse zu einer ganz einheitlichen Auffassung vom Hergang bei den deutschen Königswahlen und zeigte, wie die Ansätze zum Kurfürstentum ganz naturgemäß in einzelnen Erscheinungen und Formen des Hergangs zu suchen seien. Die genaue, sachgemäße Interpretation der Quellen führte zu neuen Gesichtspunkten, unter denen betrachtet sich die Verhältnisse bei den deutschen Königswahlen zu einem organischen Ganzen fügten. So zeigt Lindners Anschauung über die Wahlen und die Entwicklung des Kurkollegs eine geschlossene Einheitlichkeit, die man bei früheren und späteren Forschern oft vergeblich sucht.

Lindner behandelt zunächst in einem ersten Buche die Wahlen bis zum Jahre 1196 und knüpft daran einige Ergebnisse an. Er untersucht das Verhältnis zwischen Wahl und Designation und stellt für die in Rede stehende Zeit ein Ueberwiegen der Designationen fest. In der größeren Zahl der Fälle stand also die Person des zum König zu Wählenden bereits fest. Der König präsentierte noch zu seinen Lebzeiten den Fürsten seinen (meist den erstgeborenen) Sohn zum Kandidaten, an den sie sich wohl oder übel halten mußten.

Während die Wahlen fast durchgängig auf fränkischem Boden stattfanden und dieser Umstand nachgerade als ein notwendiges Requisit für die Gültigkeit einer Wahl angesehen wurde, war man bei den Designationen nicht so peinlich. Dagegen stand der Krönungsort fest. Sollte eine Krönung als legitim gelten, so mußte sie, wenigstens seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, in der alten Kaiserstadt Aachen, an die die Tradition Karls des Großen anknüpfte, stattfinden. Das Krönungrecht behielt schließlich

der Kölner Erzbischof, der seinen Anspruch wohl in der Hauptsache darauf gründete, daß Aachen in seiner Diözese lag.

Die Einladung zu den eigentlichen Wahlen haben stets die Fürsten ergehen lassen; der Mainzer Erzbischof befindet sich gewöhnlich unter ihrer Zahl, doch erscheint das Recht der Einberufung noch nicht ausschließlich in den Händen des Mainzers wie später. Für die Einberufung zu den Designationen kam natürlich der König als Vater in erster Linie in Betracht, denn er hatte nahezu das alleinige Interesse daran, daß gewählt wurde.

Das Recht der Teilnahme war bei Wahl und Designation grundsätzlich das gleiche. Die Wähler sind oft nicht festzustellen, weil die Quellen von ihnen meist in summarischen Ausdrücken reden. Das Wahlrecht steht allen Fürsten zu, doch ist ihr Kreis nach unten hin nicht scharf abgegrenzt, jedenfalls werden zweifellos Grafen als Wähler genannt. Der Besuch der einzelnen Wahlen und Designationen war sehr ungleich und schwankend.

Ein rechtlicher Unterschied unter den Wählern bei der Wahl läßt sich nicht nachweisen, nur der Mainzer Erzbischof erscheint im Genusse eines rechtlichen Ehrenvorzuges. Er übt das Amt des Elektoren aus, d. h. er ist der erste, der den neuen König mit Namen ausruft und ihn d a d u r c h zum König macht.

Den gesamten Wahlvorgang überhaupt denkt sich Lindner folgendermaßen: Nachdem die Fürsten auf dem Wahlfelde oder in der Wahlstadt zusammengekommen sind, beginnen sogleich die V o r v e r h a n d l u n g e n, die auf einen Kandidaten hinzielen und demnach eigentlich das entscheidende Moment der Wahl sind. Geistlichkeit und weltliche Fürsten beraten wahrscheinlich gesondert, und beide Gruppen müssen dann über ihre Wünsche zur Einigung kommen. Die Wahl mußte — so wollte es das Gewohnheitsrecht — einhellig sein, darum verließ die dis-

sidierende Minderheit, sobald sie merkte, daß sich eine überwiegende Mehrheit für einen bestimmten Kandidaten entschieden hatte, das Feld, oder sie gab ihren Sonderwillen auf und schloß sich der Mehrheit an. An eine regelrechte Abstimmung ist dabei nun nicht zu denken. Die großen Fürsten gaben den Ausschlag, und die Grafen und Herren folgten der besseren Meinung der Großen.

Das Ergebnis der Vorverhandlungen verkündete der Mainzer Erzbischof in seinem Wahlspruche (Electio). Die Frage, ob er diese Handlung im Auftrage sämtlicher Wähler oder nur der geistlichen vollzog, läßt Lindner für diese Periode offen. Der Mainzer hatte die *prima vox,* die Lindner hier für einen Ehrenvorzug erklärt.

Deinde quod superest bringt dann einen rechtlich nicht minder wichtigen Bestandteil der Wahl: die sogenannte Laudatio, in der die einzelnen Wähler ihre Teilnahme an der Wahl dadurch kund tun, daß sie „einzeln an den neuen König herantreten und ihm mit Handschlag Treue geloben". Wahrscheinlich sprachen sie dabei eine bestimmte Formel. Die Laudatio war ein integrierender Bestandteil der Wahl. Das Wesentliche ist, daß in ihr die Einzelpersönlichkeit der Wähler ihr Recht fand. Sie vollzog die Verpflichtung von Person zu Person, ein Verhältnis, für das der Deutsche gewissermaßen prädestiniert gewesen zu sein scheint. In der Laudatio lag die rechtliche Anerkennung des Gewählten durch seine Wähler und seine Untertanen. Sie war der notwendige Schlußstein im Gefüge der Wahl.

In dieser Periode war das Wahlgeschäft also ganz einfach, und es zeigte sich keine Notwendigkeit, es auszubilden. Es waren keine Anzeichen für ein Sonderwahlrecht oder rechtlich bevorzugtes Wahlrecht von gewissen Fürsten vorhanden. Ohne Mühe wurde ein einheitliches Wahlresultat erzielt, und die wenigen Doppelwahlen der Zeit waren stets in getrennten Versammlungen erfolgt.

In einem zweiten Buche behandelt Lindner die Königswahlen bis 1257 und bringt in einem Kapitel über den Elektor einige Ergebnisse über diese Periode. In dieser Zeit bringt das Ueberwiegen der Wahlen gegenüber den Designationen natürlich auch eine stärkere Betonung der Wahl mit sich. So treten auch einzelne Züge, die den Charakter der Wahl veranschaulichen, schärfer hervor.

Der rechtliche Akt, der die Wahl perfekt machte und durch den der in den Vorberatungen in Aussicht genommene Kandidat zum König wurde, war die Elektio oder die Kur, die von einem, meist dem Mainzer Erzbischof, vollzogen wurde. Es hat aber auch mitunter ein anderer Metropolit diese Funktion ausgeübt. Die Person, die den Kürspruch tat, nennt Lindner den E l e k t o r und verbindet mit dieser Bezeichnung einen bestimmten Rechtssinn, nämlich den, daß dieser Elektor das in den Vorverhandlungen zustande gekommene Ergebnis in seinem Kürspruch zusammenfaßt und den Gewählten damit rechtlich erst zum König macht. Der Elektor ist der eigentliche Königsmacher.

Die in den Quellen dieser Zeit öfter vorkommende *nominatio* erklärt Lindner für den fest fixierten Beschluß der Vorverhandlungen, eine Deutung, die er später wesentlich erweitert hat[3].

Die Laudatio war auch jetzt noch ein notwendiger, rechtlich bindender Bestandteil der Wahl. Die nachträglichen Anerkennungen, die in dieser Periode ziemlich häufig vorkamen, faßt Lindner sämtlich als Laudationen auf.

Doch machten sich ganz allmählich auch die Anzeichen von bedeutenden Veränderungen bemerkbar. Faktisch war die Wahl mehr und mehr auf die Großen be-

---

3. Th. L i n d n e r: Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar 1899, S. 28 ff.

schränkt, weil hauptsächlich sie bei der Wahl erschienen und die Grafen und Herren in den Hintergrund drängten.

Die Doppelwahl von 1257 brachte dann die Beschränkung des Wählerkreises auf die sieben Kurfürsten. Wie diese Entwicklung in dem nicht mehr als zwei Menschenalter umspannenden Zeitraum vor sich ging, erörtert Lindner in einem dritten Buche: „Die Wahltheorieen". Die Aufzeichnungen über geltendes Recht stammen meist von privater Hand; es ist deshalb nicht genau festzustellen, inwieweit der Aufzeichner rechtlich bestehende Zustände im Auge gehabt und inwieweit er aus eigenem juristischen Empfinden Zutaten hinzugegeben hat.

Der Sachsenspiegel (Ssp.) stellt jedenfalls ein bedeutsames Merkmal in der Entwicklung des Kurfürstentums dar. Nach dem Ssp. spielt sich der Wahlvorgang genau so ab, wie ihn Lindner für die Zeit bis zur Abfassung des Rechtsbuches gezeichnet hat: Alle anwesenden Wähler e r w ä h l e n einen Kandidaten; das Ergebnis ist die Nominatio. Statt des früheren einen Elektoren erscheinen aber hier sechs Fürsten, die die Kur oder Elektio vorzunehmen haben, durch die der Gewählte allein rechtmäßig zum König wird. Die sechs: die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg sind jedoch bei ihrer Kur an die durch die Erwählung festgestellte Person gebunden. Sie stellen also in ihrer Gesamtheit jetzt die eigentlichen Königsmacher dar. Nach ihrer Kur kiesen dann alle übrigen Fürsten, geistliche und weltliche; und die Handlung und Beteiligung am Vollzug der Wahlen ist die Laudatio.

Die Beteiligung an der Wahl ist also nach dem Ssp. noch allgemein, andere Rechtsbücher, z. B. der Schwabenspiegel, wissen von einer solchen schon nichts mehr.

Mit der Aufstellung der sechs Fürsten als Elektoren vollbrachte der Verfasser des Ssp. eine literarische Tat,

die als „älteste Formation der Kurfürstenidee“ einen ungeheuren Einfluß auf die tatsächliche Entwicklung ausübte. Zunächst bemerkt Lindner, daß die Sechs des Ssp. noch keine Kurfürsten im späteren Sinne sind; sie sind vielmehr sechs Elektoren d. h. Königskürer. Wenn früher der Mainzer allein die Elektio ausgeübt hatte, so tat er dies wohl als der hervorragendste Vertreter des deutschen Klerus. Die weltlichen Fürsten wollten nicht zurückstehen und mochten verlangt haben, daß einer von ihnen dem Mainzer bei seiner Handlung assistiere. Andere angesehene geistliche Fürsten, wie der Kölner, der den König krönte, und der Trierer machten gleiche Ansprüche geltend und haben auch tatsächlich bei einigen Wahlen als Elektor fungiert. Den weltlichen Fürsten mußte Eike notwendigerweise für ihren Wählerkreis eine gleiche Vertretung geben, so daß die Zahl der Sechs und die gleiche Teilung dieser Elektorengesamtheit in geistliche und weltliche Elektoren herauskommt.

Lindner lehnt alle einseitigen Deutungsarten, wie gerade diese sechs Fürsten zu diesem Rechte gelangt sind, ab, so die Theorie, die dies Recht für die weltlichen Fürsten auf ein angebliches Vorstimmrecht der Herzöge zurückführen will, ebenfalls die sogenannte Erzämtertheorie, die das Recht dieser Fürsten auf den Besitz eines Erzamtes zurückführen will. Mannigfache Kräfte sind wohl in Bewegung gewesen, die eine allmähliche Umformung der Wahlverhältnisse herbeiführten. Besonderen Einfluß mögen die Machttendenzen der einzelnen Fürsten und die Frage nach der Rechtsgültigkeit einer Wahl ausgeübt haben.

Eine geistvolle Erwägung tut Lindner, die wohl stets unbeweisbar bleiben wird: Stellen die weltlichen Kürer vielleicht die Rangstufen der großen Reichsfürsten dar? Doch würde das für Lindner immer nur ein Gesichtspunkt neben vielen anderen sein. Jedenfalls sind die Sechs

Bürgen für eine rechtmäßige Wahl *(Auctor vetus)* und müssen bei der Wahl auch einen entscheidenden Anteil haben.

Wie kommen nun gerade diese sechs Fürsten, Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und nicht andere zu diesem Amt?

Für die geistlichen Wähler ist die Erklärung ziemlich einfach. Die rheinischen Bistümer waren die ältesten und angesehensten, und auch der Schwerpunkt des Reiches lag im Westen, so daß dieser eine ungleich größere Anzahl zu dem Elektorenkolleg stellte als der Norden des Reiches. Saß doch auch der an erster Stelle genannte weltliche Kürer am Rhein. Der Pfalzgraf repräsentierte den alten fränkischen Stamm, der ursprünglich das deutsche Reich ausgemacht hatte. Die Anführung der beiden sächsischen Nordstaaten erklärt Lindner aus dem Stammesgefühl Eikes. Da Sachsen allein zu schwach für eine Vertretung des weiten, ausgedehnten Nordens war, erschien daneben noch ein anderes, gleichfalls nordisch-sächsisches Territorium, eine junge, aufwärts strebende Macht auf dem Plane: Brandenburg.

Festzuhalten ist, daß die Theorie von den sechs Elektoren die ältere ist. Der König von Böhmen rückte erst später in die Reihe der Elektorenfürsten ein, vermutlich wegen des Glanzes seiner königlichen Würde und seiner überragenden Stellung im Osten des Reiches. Der Ssp. hatte ihn der Kur nicht für fähig erklärt, da er nicht deutsch sei.

Die Theorie des Ssp. von der Wahl und dem Elektorenkolleg der Sechs wird bald, wie das Rechtsbuch selbst, große Verbreitung und Anklang gefunden haben. Jedenfalls war sie beim Abschluß des Kurfürstenkollegs wirksam, der durch einen Staatsstreich des hierbei von praktischen Motiven geleiteten Pfalzgrafen Ludwig II. bei der Doppelwahl 1257 herbeigeführt wurde. Der Pfalzgraf

griff hierbei die ihm bekannte Theorie des Ssp. auf und wertete die Tätigkeit der lediglich im Auftrage der gesamten Wählerschaft handelnden sechs Elektoren des Ssp. in eine alleinige Wahlbefugnis der sechs resp. sieben Kürer um. Das ausschließliche Kurkolleg der sieben Kurfürsten war damit ins Leben getreten. Das Papsttum war bei der ganzen Entwicklung völlig unbeteiligt.

Das Wahlrecht, das nun den Kurfürsten erblich zustand, kam in ein neues Stadium der Entwicklung, die endgültig ihr Ende fand durch die reichsgesetzliche Regelung der Wahlverhältnisse in der Goldenen Bulle.

Lindners Ergebnisse haben der neueren Forschung, mag sie es nun zugestehen oder nicht, einen ungeahnten Anstoß gegeben. Seine Untersuchungen über die Stadien des Wahlvorganges bilden die Basis, auf der aufgebaut werden muß. Viele haben dies zum Schaden ihrer eigenen Arbeit vernachlässigt, und die klaren, deutlichen Ergebnisse seiner Forschung sind zu häufig mißverstanden worden.

Daß Lindner mit seinen Ausführungen zu einer völlig neuen Auffassung gelangt war, erkannte zuerst Seeliger[4] und machte auch sofort Front dagegen. Er hält Lindners Ansicht „für unbegründet und unvereinbar mit positiven und unzweideutigen Nachrichten", und „das eigentliche Problem der Kurfürstenfrage" erscheint ihm mit Lindners Ergebnissen nicht gelöst.

Seeliger versucht nun zunächst dem Lindnerschen Bau die Grundsteine zu nehmen. Er meint, daß Lindners technische Bezeichnungen für die einzelnen Phasen des Wahlaktes quellenmäßig falsch seien; es sei willkürlich, *laudare* = huldigen zu setzen. Nach Prüfung der Stellen

---

4. Seeliger: Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs M. I. Ö. G. XVI, S. 44—96, 1895.

bei Thietmar, Berthold und Bruno kommt Seeliger vielmehr zu dem Ergebnis, daß *laudare* „anerkennen" bedeutet.

Schon die Deutung der Quellenstellen ist bei Seeliger mitunter recht geschraubt und gequält, es macht den Eindruck, als wolle er unter allen Umständen nur einen anderen Ausdruck als Lindner finden. Und dann sehen wir als Ergebnis „die Anerkennung". Welche staatsrechtliche Bedeutung aber diese Anerkennung hat, verschweigt Seeliger. Mir scheint dies ein unnützes Spiel mit Worten. Staatsrechtlich einen Herrscher „feierlich anerkennen" kommt auf dasselbe hinaus wie „ihm huldigen".

Für Seeliger ist *laudare* kein fester, scharf umgrenzter rechtlicher Begriff. In einigen Quellen, so bei Bruno, will er es mit „abstimmen" übersetzen. Seeliger meint auch, daß die mittelalterlichen Schriftsteller mit *laudare* gar nicht eine ganz bestimmte staatsrechtliche Handlung beim Wahlakt bezeichnen wollten. Er lehnt die Bezeichnung Laudatio für Huldigung ab und fragt, ob auch „der von Lindner aufgestellte eigentümliche Begriff" (der Laudatio) fallen müsse.

Lindner faßt die Huldigung als einen rechtlich unentbehrlichen Teil der gesamten Wahlhandlung auf. Dies ist die staatsrechtliche Huldigung, von der die lehnsrechtliche wohl zu unterscheiden ist. Seeliger meint, daß eine allgemeine Vereidigung des Volkes in der deutschen Kaiserzeit nicht mehr vorgenommen wurde. Es gab eine Huldigung; aber die hatte nicht den rechtlichen Inhalt der Lindnerschen Laudatio, obwohl auch sie einen wichtigen Bestandteil der Erhebung des Königs bildete. Sie war vasallitischer Natur und wurde überhaupt nur von den Großen des Reiches geleistet, die „in amtlichen oder lehnsrechtlichen Beziehungen zum Könige" standen. Mit dieser Huldigung wurde also dem Könige Treue und Mannschaft geleistet. Und diese vasallitische Huldigung allein schuf ein persönliches Verhältnis zwischen dem Gewählten und dem Hul-

digenden, während die allgemeinen Huldigungen (nur Leistung des Treueides), die in der früheren fränkischen Periode vorgenommen wurden, „vollständig des persönlichen Charakters entbehrten".

Nicht ganz recht zu dieser Auffassung Seeligers passen nun einige Zeugnisse über die Huldigungen, die bei Designationen geleistet wurden. Hier ist schlechtweg von einem *iuramentum fidelitatis* die Rede[5]. Ich kann nicht glauben, daß sich die Huldigungen, die bei den ordentlichen Königswahlen stattfanden, in ihrer rechtlichen Natur von den bei den Designationen geleisteten unterschieden, denn beide Male handelte es sich um einen künftigen Herrscher. Bei den Designationen kann nun die Huldigung unmöglich vasallitischer Natur sein, denn der Lehnsherr lebt ja noch, und erst nach seinem Tode kann das Lehen neu eingeholt und der Lehnshuldigungseid seinem Nachfolger neu geleistet werden.

Diese Huldigung bei den Designationen beweist also ganz entschieden, daß es auch eine Huldigung anderer Natur als die der lehnsrechtlichen gab. Sie beweist mir, daß das alte Untertanenverhältnis zwischen König und Volk durchaus noch lebendig war. Und dieses Verhältnis wurde bei den ordentlichen Königswahlen ebenfalls besiegelt durch den Treueid, der entweder durch persönliche Handreichung oder durch Handaufheben (des Volkes) geleistet wurde.

Auch die Ansicht Lindners, daß einer den König zuerst ausgerufen und dadurch zum König gemacht habe,

---

5. So z. B. bei der Designation Ludolfs: *Flodoardi Annales* ad a. 953 M. G.S.S. III, 401: *Regnum quod olim, priusquam Italiam peteret, Liudulfo delegaverat et magnates suos eidem promittere f i d e l i t a t e m i u r e i u r a n d o fecerat.* Zur Designation Heinrichs IV. 1051 berichtet Hermann von Reichenau M. G. S. S. V 129: *Imperator multos ex principibus filio suo i u r e i u r a n d o f i d e m subiectionemque promittere fecit.*

lehnt Seeliger ab. Hierbei kommt er bei der Deutung des bekannten Hallischen Protestes der Anhänger Philipps vom Jahre 1202 zu einer Vergewaltigung des klaren Sinnes der Stelle, die ihm bald darauf auch von Lindner entgegengehalten wurde[6].

Den Hergang bei der Wahl stellt sich Seeliger so vor, daß die Fürsten einzeln abstimmten und durch diesen Einzelakt ihren Willen zum Ausdruck brachten, wen sie zum Herrscher wollten.

Natürlich wendet sich dann auch Seeliger dagegen, daß der Elektor der Ausgangspunkt zur Ausbildung des Kurkollegs sei. Er gibt zwar Lindner recht, daß bei der Doppelwahl 1198 noch nicht von einer Verengerung des Kreises wahlberechtigter Fürsten geredet werden dürfe, er will aber Verschiebungen in der Reihenfolge der Stimmabgabe deutlich bemerken.

Seeliger meint: Ein Ehrenrecht der ersten Stimmabgabe mochten einige Fürsten innehaben, doch war dieses Ehrenrecht zunächst ganz bedeutungslos, wie es so auch noch im Ssp. erscheint. Der Ehrenvorzug des Erststimmens gründete sich auf den Besitz eines Erzamtes. Der Ehrenvorzug des Vorstimmens bildete sich dann in das ausschließliche Wahlrecht um. Diese Wandlung ist von größter Bedeutung, zumal sie sich innerhalb ganz kurzer Zeit vollzogen haben muß.

Seeliger betrachtet nun die Wahlen in der Zeit von 1198 bis 1257 und will dabei die allmähliche Entwicklung eines bevorrechteten Wahlrechtes bestimmter Fürsten verfolgen. Die Wahl von 1220 gibt ihm die ersten Anzeichen für die alleinige Wahlberechtigung der Fürsten unter Ausschluß der Grafen und Magnaten, indem er in dem bekannten Brief des Kanzlers Konrad nach Rom unter den *electores* die allein wahlberechtigten Fürsten im engeren

---

6. M. I. Ö. G. XVII, S. 19 f.

Sinne versteht, denen die *principes*, die nicht mehr wahlberechtigten Grafen und Magnaten, entgegengestellt werden. Mit dieser Deutung hätte Seeliger eine wertvolle Stütze für seine Ansicht gewonnen.

Ich glaube aber nicht, daß er recht hat. Aber auch Lindners Deutung, daß *principes* die abwesenden Fürsten und *electores* die anwesenden bezeichne, scheint mir nicht zutreffend. Freilich hat Lindner recht, wenn er aus dem Bau des Satzes entnimmt, daß auch für die *principes* „irgendeine Teilnahme an der Erhebung Heinrichs bezeugt wird". Die *vota* beziehen sich sowohl auf *electorum* als auch auf *principum*. Demnach beteiligen sich auch die *principes* an der Wahlhandlung.

Ich erkläre mir die Stelle so: Die Anschauung, daß die Elektio (statt von einem) von mehreren Fürsten vollzogen werden könne, scheint gerade in dieser Zeit mehrfach vertreten worden zu sein, so z. B. vom Ssp. Auch der Kanzler hatte vielleicht diese Meinung und schrieb einigen Fürsten diesen Vorzug zu und nannte sie dementsprechend *electores*. Diese fungierten aber 1220 tatsächlich nicht, denn die Marbacher Annalen berichten ja, daß die Elektio von Bischof Otto von Würzburg ausgeübt wurde.

Aus den Berichten über die Wahl 1237 zieht Seeliger gleich wie Lindner nicht die Folgerungen, die von vielen anderen Forschern gemacht worden sind. Der Bericht der Marbacher Annalen ist für eine Weiterentwicklung des Kurkollegs nicht zu gebrauchen. Dagegen glaubt Seeliger aus der Art der Unterzeichnung des Wahldekrets zu schließen, daß „das Wahlrecht auf die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes beschränkt ist".

Die über die Wahl 1246 an die deutschen Erzbischöfe, einige Fürsten und auch an einen Bischof gerichteten päpstlichen Schreiben lassen nach Seeliger „auf gleich-

artige Wahlrechte der verschiedenen Empfänger nicht ohne weiteres schließen".

Ein bedeutendes Zeugnis für die Entwicklung des Kurkollegs sieht Seeliger in dem Braunschweiger Vorgang von 1252, den er für eine Wahl hält. Seeliger scheidet scharf die Tätigkeit des Sachsenherzogs und des Brandenburger Markgrafen von derjenigen der Großen des Landes, der Bürger von Goslar, des Braunschweiger Herzogs, des Meißener Markgrafen und des Magdeburger Erzbischofs. Jene, beide spätere Kurfürsten, wählten, diese huldigten bloß.

Lindner wertet die Tätigkeit aller gleich und will von einer nachträglichen Wahl nichts wissen: alle brachten dem bereits rechtmäßig gewählten König ihre Anerkennung dar.

Seeliger meint, diese Braunschweiger „Wahl" beweise, „daß man unter den fürstlichen Stimmen bereits sachlich bedeutsame Unterschiede zu machen begann" (S. 94).

Bei der Doppelwahl 1257 hat nach Seeliger auch noch kein fest umgrenzter Kreis gewählt; außer den Kurfürsten waren noch andere Fürsten irgendwie, etwa bei den Vorberatungen, an der Wahl beteiligt, aber die eigentliche Entscheidung lag bei den „sieben bevorzugten Wahlfürsten".

Als wichtigstes Ergebnis in der Frage der Wahlberechtigung findet also Seeliger, daß aus dem Vorzug des Vorstimmens das ausschließliche Kurrecht geworden ist. Den Vorzug des Vorstimmens schaffte erst der Besitz eines Erzamtes, wofür freilich Seeliger keinen positiven Beleg zu erbringen vermag.

Die Beschränkung des Wahlrechts geschah in zwei Phasen, zuerst die Beschränkung des Wahlrechts auf die Reichsfürsten, und als sich diese durchgesetzt hatte, auf die späteren sieben Kurfürsten.

Seeliger kommt also zu einer Ablehnung der Ergebnisse Lindners über die Entwicklung des Kurkollegs. Und zwar ist Seeliger viel einseitiger. Er legt den Schwerpunkt der Entwicklung allein auf das Erzamt, während Lindner meint, daß sein Elektor nur der Ausgangspunkt für eine sich anbahnende Entwicklung sei, und vielerlei Einflüssen auf die Herausbildung des Kurkollegs Raum gibt.

Seeliger meint, sich auch in offenbarem Gegensatz zu Lindner über den Hergang der Wahl zu befinden. Mit Lindner stimmt nun Seeliger überein, wenn er die Vorbereitungen vom feierlichen Wahlakt scheidet; aber seine Auffassung vom feierlichen Wahlakt weicht von der Lindnerschen ab. Nach Seeliger brachten die Fürsten beim feierlichen Wahlakt „einzeln ihre Willensmeinung durch Nomination des neuen Königs zum Ausdruck" und „das versammelte Volk gab seine Zustimmung durch gemeinsamen Zuruf kund" (S. 95). Soweit Seeliger Einzelhandlungen der Fürsten beim Wahlakt annimmt, stimmt er mit Lindner überein, denn auch Lindner nimmt solche an, nur verlegt er sie in die Laudatio. Den konstitutiven Akt der Elektio im Sinne Lindners kennt Seeliger nicht, sondern er läßt die Einzelnominationen der Fürsten in gleicher Weise konstitutiv sein.

Lindner antwortete bald auf Seeligers Ausführungen[7] und ging nochmals auf viele Einzelheiten in der Auslegung von Quellenzeugnissen ein. An den Ergebnissen seiner Forschung sah Lindner durch Seeliger nicht gerüttelt und blieb auf der ganzen Linie auf seinem schon in seinem Buche eingenommenen Standpunkt.

Die Zwischenzeit zwischen dem Erscheinen seines Buches und dieser Entgegnung auf Seeliger hat obendrein

---

7. Th. Lindner: Ueber die Entstehung des Kurfürstentums. Eine Entgegnung. M. I. Ö. G. XVII, 537—583, 1896.

noch zwei wertvolle, die Ansicht Lindners stützende Werke hervorgebracht.

Einmal hatte Paul Puntschart[8] festgestellt, daß in den niederdeutschen Quellen des sächsischen Rechtsgebiets *loven* und *geloven* technische Bezeichnungen sind und zwar für das formelle Treugelöbnis und daß das lateinische *laudare* und *collaudare* in demselben Sinne gebraucht wird. Jedes Gelöbnis wird rechtsförmlich mit der Hand und mit dem Mund gegeben; es vereinigt sich also mit ihm ein Akt, der das Verpfänden der Treue dem Auge sichtbar macht.

Dies stellte Punschart für privatrechtliche Verhältnisse fest und betonte dann, daß dieser Sprachgebrauch dem der staatsrechtlichen Verhältnisse, auf die ihn Lindner angewandt hat, genau korrespondiert. Puntscharts Ergebnisse sind also eine wertvolle Stütze für Lindners rechtlichen Begriff der Laudatio bei den Königswahlen, die nun als ein Treugelöbnis mit dem Munde und durch Handschlag bestimmt werden kann. Damit wäre bewiesen, daß die Laudatio mit der vasallitischen Huldigung nichts zu tun hat. In der Laudatio geschieht vielmehr die Begründung des Untertanenverhältnisses.

Der Untertaneneid ist keineswegs verschwunden, sondern lebt auch noch in der deutschen Kaiserzeit fort, wie dies Heck[9] ausführt: Das ältere friesische Schulzenrecht (entstanden wahrscheinlich im 11. Jahrhundert) und das jüngere (wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert) verlangen beide bei den Aussagen der Königszeugen die Berufung auf den allgemeinen Untertaneneid („bei dem Eide, den sie dem Könige zu Hulde schworen").

Damit sieht Lindner seine Forschungsergebnisse über die sich an die Elektio anschließende Laudatio bestätigt.

---

8. Puntschart: Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächs. Rechts im Mittelalter. Leipzig 1896.

9. Heck: Altfriesische Gerichtsverfassung. Weimar 1894.

Lindner gesteht auch zu, statt „Huldigung“ ruhig „Gelobung“ zu sagen, wenn der Ausdruck „Huldigung“ Anstoß errege.

Dann geht Lindner noch einmal auf den Ssp. ein, dem Seeliger keine nennenswerte Bedeutung für die Entwicklung des Kurkollegs beilegt. Lindner stellt nochmals fest, daß der Ssp. allen Fürsten eine Teilnahme an der Wahl zugesteht, und lehnt Seeligers Meinung ab, daß Eike das Wahlrecht auf die Mitglieder des Reichsfürstenstandes beschränke. Freilich sind die Funktionen der an der Wahl beteiligten Fürsten verschieden bemessen. Alle Fürsten erwählen erst in gemeinsamen Vorberatungen einen Kandidaten. Steht dann dessen Person fest, so geschieht der Kürruf, hier nicht mehr vom Mainzer Erzbischof allein getan, sondern von einer Genossenschaft von sechs Fürsten, die von rechtswegen an der Ausrufung teilhaben. Diese sechs Fürsten treten als eine Einheit auf und vollziehen die Elektio im Namen und im Auftrag aller bei der Erwählung beteiligten Fürsten. Danach folgt die dem nun gewählten König schuldige Laudatio seitens aller Fürsten.

Im Anschluß an die Auswahl der Elektoren, wie sie der Ssp. bietet, ist 1257 — daran hält Lindner fest — der Kreis der Wähler zu einem Kolleg abgeschlossen worden. Zwar war die freie Vereinbarung, an der auch noch einige andere Fürsten teilnahmen, 1257 noch vorhanden, aber die Entscheidung lag ganz bei den Elektoren.

Die Wahlen von 1257 und 1273 geschahen unter schwacher Beteiligung, und 1273 setzte Pfalzgraf Ludwig seinen 1257 begonnenen Plan fort. Die Umwandlung der Wahlverkünder in das Wahlkollegium der Sieben unter Ausschluß der Mitwirkung aller anderen Fürsten war geschehen.

Die Frage, wie nun gerade diese sechs (resp. sieben) Fürsten den Vorzug eines Elektoren erlangten, beantwortet Lindner wiederum mit dem sächsischen Ursprung der

Theorie, indem er andere Erklärungen wegen der Schwierigkeiten, die sie bieten, ablehnt. Der Schwerpunkt der Frage liegt bei Brandenburg, dem das bedeutungsvolle Ehrenrecht zuerkannt wird, weil es der mächtigste Staat im Norden ist und der Norden erst durch Sachsen und Brandenburg zusammen eine genügende Vertretung gegenüber dem Westen des Reiches hat.

Seeliger ergriff noch einmal das Wort[10], weil er sich von Lindner vielfach mißverstanden glaubte. Seeliger meint: Wipo hatte die Vorstellung, daß einzeln abgestimmt wurde. In Wipos Erzählung sind keine Anhaltspunkte für die Existenz der Elektoren und der Laudatio, desgleichen nicht in Zeugnissen über die Königswahlen von da ab bis zur völligen Ausbildung des Kurkollegs, auch nicht im Ssp., auf dessen genaue Auslegung Seeliger aber verzichtet.

Die rechtmäßige Wahl geschah nicht in der Elektio, sondern in der feierlichen Einzelabstimmung der beteiligten Fürsten in bestimmter Reihenfolge. Dabei muß Seeliger *eligere* notwendigerweise mit „einzeln abstimmen" übersetzen. Trotzdem weist er es kurz vorher (S. 9) mit Entschiedenheit von sich, daß er meine, *eligere* habe den Sinn von „abstimmen". *Laudare* und *collaudare* werden nach Seeliger synonym gebraucht mit *eligere* und sind keineswegs technische Bezeichnungen für die Huldigung. Er führt als Belegstellen an: Wipo, Bruno, Berthold, Thietmar, Adalbold. Besonders den letzten hält Seeliger für außerordentlich beweiskräftig für seine Ansicht.

Adalbold erzählt von den Sachsen in Merseburg 1002: *regi occurrant, acclamatum suscipiunt, collaudant, collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditis manibus*

---

10. G. Seeliger: Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1897/98, Monatsblätter Nr. 1/2, S. 1—24.

fidem per sacramenta promittunt[11]. Seeliger meint, „bestimmter könne ein Schriftsteller nicht ausdrücken, daß er *collaudare* für eine von der Huldigung *(manus reddere, fidem promittere)* verschiedene Handlung ansehe, denn Adalbold scheide das *manus reddere* und *fidem promittere* zeitlich scharf vom *collaudare*".

Ich halte diese Deutung nicht für richtig. Sehen wir uns den grammatischen Bau des Satzes näher an! *Collaudato* ist der übergeordnete Begriff, in dem das *manus reddere* und *fidem promittere* enthalten ist. Daß das *collaudato* die beiden anderen Handlungen nicht zeitlich von der Handlung des *collaudare* trennen kann, geht meiner Meinung nach schon daraus hervor, daß es nachher auch heißt, *manibus redditis fidem promittunt.* Sind etwa das *manus reddere* und *fidem promittere* zwei zeitlich verschieden fallende Handlungen? Keineswegs. Beide sind gleichzeitig. Beim *manus reddere* geschieht auch das *fidem promittere. Manus reddere* und *fidem promittere* sind die Elemente eines Treugelöbnisses; *collaudare* war nun der übergeordnete Begriff zu *manus reddere* und *fidem promittere.* Es folgt daraus der Lindners Ansicht bestätigende Schluß, daß in der Laudatio das *manus reddere* und *fidem promittere* eingeschlossen ist.

Den Akt der Laudatio hält Seeliger in der langen Reihe der Königswahlen für keinen Fall für bezeugt. Auch die Heranziehung von Hecks Hinweisen auf den allgemeinen Untertaneneid vermochten ihn nicht zu überzeugen. Seeliger glaubt eben nicht an das Vorhandensein des Untertaneneides in der deutschen Kaiserzeit. Er scheidet zwischen zwei Arten von Huldigung: einmal die von Fürsten und Herren geleistete vasallitische Huldigung, dann der Treueid der Vertreter der unmittelbaren Städte. Damit wäre also die Homogenität der dem neuen Könige

11. M. G. S. S. IV, 686.

unmittelbar nach der Wahl geleisteten Huldigungen in Frage gestellt, denn ihr Rechtsinhalt und das Rechtsverhältnis, das sie schufen, wäre verschieden gewesen.

Das ist aber nicht gut denkbar. Fürsten, Grafen, Herren, Städte mußten erst ein für alle gleiches, allgemeines bindendes Verhältnis mit dem neuen König eingehen und konnten danach in das ihrer Stellung nach besondere eintreten. Erst mußte das Untertanenverhältnis begründet werden, erst mußte jeder einzelne den neuen König angenommen haben, ehe der König ihnen Lehen austeilen konnte. Das Untertanenverhältnis war die notwendige Voraussetzung für das Reichslehnsverhältnis.

Wo bleibt aber die Laudatio, als sich das Kurkolleg mehr und mehr herausbildete, so fragt Seeliger. Lindner hatte schon darauf hingewiesen, daß an den Wahlen im 13. Jahrhundert nur wenige Fürsten teilnahmen. Die Entscheidung in den Vorverhandlungen lag bei denen, die die Elektio ausübten. Nach der Vornahme der Elektio *consentiunt* die übrigen Fürsten. Dies *consentire* kann man m. E. ohne Bedenken mit dem alten *laudare* gleichsetzen, wenn auch die rechtliche Bedeutung des *consentire* erheblich gemindert ist. Eine ausgeprägte Laudatio war meiner Meinung nach gar nicht mehr nötig, denn bei der überragenden Stellung der Elektoren war die Allgemeinverbindlichkeit der Wahl unantastbar, und die Königsannahme durch die anderen Fürsten vermittelst der Laudatio wurde mehr und mehr zu einer, wenn auch noch erforderlichen, Formalität.

Zum Schlusse betont Seeliger nochmals mit Nachdruck, daß ein Vorrang bei der Krönungsfeier (Erzamt) einen Vorrang bei der Wahl geschaffen habe und daß aus diesem Vorstimmrecht sich das alleinige Kurrecht der Erzbeamten entwickelt habe.

Nicht um noch einmal gegen Seeliger zu polemisieren, sondern weil er bei den französischen Königswahlen

Analogien zu den deutschen gefunden hatte, griff Lindner nochmals zur Feder[12].

Er betrachtete die Nachrichten über die französischen Königswahlen seit 888 und fand, daß eine allgemeine Volkshuldigung in Frankreich existiert habe, wie Abbo von Fleury bezeugt. Von einschneidender Bedeutung aber ist das amtlichen Charakter tragende Protokoll vom 23. Mai 1059[13], das die französischen Verhältnisse mit größter Deutlichkeit beleuchtet. Erst geschah die feierliche Ausrufung des jungen Königs, die Elektio durch den Erzbischof Gervasius vom Reims, dann huldigten die anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, indem sie dreimal riefen: *laudamus, volumus, fiat* (Laudatio).

Der Vorgang war also wie in Deutschland. Dazu gibt noch das französische Protokoll die Formel für die Laudatio, die aus deutschen Zeugnissen bisher noch nicht bekannt war. Lindner meint, daß diese Formel auch bei den deutschen Königswahlen zur Anwendung kam, während er früher im Anschluß an Wipos Worte: *singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant* der Ansicht war, daß die Fürsten bei der Laudatio den Kürspruch wiederholten.

Die Laudatio findet sich auch bei den Papst- und Bischofswahlen als notwendiger Akt innerhalb des Wahlgefüges.

Lindner erläutert dann das Wesen der Laudatio noch einmal ganz ausführlich, zunächst den Begriff *laudare. Laudare* bezeichnet oftmals, genau so wie *eligere,* die Gesamtheit der Vorgänge der Wahl, meistens aber die rechtskräftige Schlußhandlung der Wahl.

---

12. Lindner: Der Elektor und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich, im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen. M. I. Ö. G. XIX, 401—416, 1898.

13. Coronatio Philippi. Bouquet XI, 32 f.

„*Laudare* besteht aus drei Tätigkeiten: erstens aus der Zustimmung zur Handlung eines Anderen, d. h. der Erklärung, daß sie dem Rechte entspreche, zweitens aus dem Gelübde, die aus ihr folgenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, drittens aus der Bekräftigung des Gelübdes durch äußere Zeichen, wie es dem deutschen Rechtsgebrauch entspricht" (S. 409).

Die Laudatio ist eine von der vasallitischen Huldigung verschiedene Handlung. Jeder einzelne an der Wahl Beteiligte muß die Laudatio, die aber deswegen keineswegs eine Einzelabstimmung ist, ausüben, um dadurch die Annahme des gewählten Königs kundzutun, denn die Person, der die Laudatio dargebracht wird, steht fest — das ist eben ihr charakteristisches Merkmal.

Besonders deutlich tritt dies bei den nachträglichen Laudationen zutage, wo ja der König schon längere Zeit rechtmäßig im Besitze seines Königtums war. Sofort fand die Ausrufung durch den Elektor statt, die aber hierbei mehr formeller Natur war, und dann laudierten alle.

Die Laudatio schwand auch nicht gänzlich, als sich das Kurkolleg ausgebildet hatte. Die Wahlprotokolle der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geben darüber Aufschluß. Nach der Einigung über den zu wählenden Kandidaten *(nominatio)* beauftragen die Kurfürsten einen aus ihrer Mitte, die Kur zu vollziehen *(electio)*. Dann müssen die anderen nochmals zustimmen, wie im Ssp. ehemals die Fürsten. „Das ist der Rest der ehemaligen Laudatio" (S. 409). Das Fortleben dieser Wahlformen beweist jedenfalls, wie tief sie in den staatsrechtlichen Anschauungen wurzelten.

Seeliger antwortete wiederum[14]. Den Stein des Anstoßes bildete natürlich das von Lindner in den Betrach-

---

14. Seeliger: Königswahl und Huldigung. Histor Vjs. N. F. I, 511—519, 1898.

tungskreis gezogene französische Wahlprotokoll von 1059, dessen Interpretation Seeliger für falsch erklärt.

Seeliger bestreitet, daß *laudaverunt* gemeinsames Prädikat ist, und zieht die hinter *post* rangierten Nomina vielmehr zu dem ersten Satz, in dem der Reimser *eligit*. Nach ihm bilden die Satzglieder bis *comites* ein Ganzes; der zweite Teil mit einer rechtlich vom ersten Teil verschiedenen Handlung beginnt bei *post milites*.

Wir hätten also, so wie Seeliger es deutet, die kaum denkbare Merkwürdigkeit, daß *post* in demselben Gedankengefüge zeitlich verschieden scharf sondern kann.

Ich glaube, daß das *post* außer dem ersten *post* lediglich eine rhetorische Figur ist. Das erste *post eum* steht mit voller Absicht; es soll eine zeitliche und sachliche Differenz herstellen zwischen der Tätigkeit des Reimsers und der aller Folgenden. Die folgenden *post* halte ich für eine Anaphora, durch die die einzelnen Subjekte von *archiepiscopi* bis *milites* und *populi tam maiores quam minores* mit einander verbunden werden. Zu *laudaverunt* sind alle vorher angeführten Nomina Subjekt.

Damit fällt also Seeligers Gliederung der Wahlteilnehmer und der Wahlhandlung in Einzelhandlungen der Großen, die sämtlich der Handlung des Reimsers gleich wären, und in eine Kollektivhandlung der Menge.

Die Sache spielt sich vielmehr so ab: der Erzbischof von Reims machte den jungen Philipp zum König, und dann brachten die übrigen die Huldigung dar, wobei während des jubelnden, huldigenden Zurufs die geistlichen und weltlichen Fürsten an den Gekorenen herantraten und ihm mit Handschlag Treue gelobten. Ob sie dabei die Kurformel des Reimsers wiederholten oder eine andere Formel, etwa *laudamus, volumus* aussprachen, will ich dahingestellt sein lassen.

Seeliger meint, daß das *laudare* des Volkes auf keinen Fall eine Huldigung (Treugelöbnis mit Handschlag)

sein könne. Ich meine, daß das Volk bei solchen Huldigungen seinen Willen nur kollektiv ausdrücken konnte, denn nicht jeder einzelne aus dem Volke konnte an den Sitz des neuen Herrschers treten und ihm die Hand reichen. So hob denn das Volk als Ersatz für die gereichte Hand die Hände in die Luft, damit die Handreichung ausdrückend, und sprach das Gelöbnis. So ist das *laudare* des Volkes in vollem Sinne eine regelrechte Huldigung.

Die Anwesenheit der päpstlichen Legaten und ihre Mitwirkung sieht Seeliger als ein Zeugnis dafür an, daß jene Einzelhandlungen, die mit *post* eingeleitet werden, keine Huldigungen sein können; dagegen meint er, daß die Legaten wohl den Wahlspruch nachsprachen. Der Reimser und auch die übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten wählten nun nach Seeligers Deutung durch Einzelabstimmung. Die päpstlichen Legaten hätten also auch ihre „Stimme" mitabgegeben. Das ist staatsrechtlich ganz unmöglich, denn der Papst, als dessen Vertreter die Legaten anwesend waren, hatte keine „Stimme". Diese Erwägung beweist aufs neue den rhetorischen Charakter des *post*. Um die Gesandten zu ehren, ließ man sie an dem Vorgang teilnehmen. Das Protokoll nennt sie nun an erster Stelle nach dem Reimser. Leiteten sie den auf die Tätigkeit des Reimsers folgenden Akt mit ihrer Teilnahme ein? Nein. Das amtliche Protokoll nannte sie an erster Stelle ebenfalls der Ehre halber, gab aber der rechtlichen Bedeutung ihrer Handlung keinen besonderen Ausdruck. Es wird sich bei ihnen wohl nur um eine Bestätigung oder Anerkennung handeln, die sie im Namen des Papstes aussprachen.

Seeliger setzt dann den Bericht des französischen Protokolls in Parallele mit den Zeugnissen über die deutschen Königswahlen von 1024 und 1077 und meint, daß das Protokoll „eine geradezu überraschende Bestätigung der Ansicht bietet, daß in diesen Jahrhunderten des früheren

Mittelalters das Wahlgeschäft mit der feierlichen Abgabe des Wahlspruchs seitens der einzelnen Fürsten abgeschlossen wurde“ (S. 516).

Diesen Worten von Seeliger kann ich völlig zustimmen, freilich wird Seeliger ihnen einen ganz anderen rechtlichen Sinn eingelegt haben, als ich ihnen geben kann. Wenn ich unter der feierlichen Abgabe des Wahlspruches, womit die Wahl abgeschlossen wurde, die Laudatio verstehe, dürfte sich Seeliger nicht einverstanden erklären und entgegenhalten, daß die feierliche Abgabe des Wahlspruchs eine „Abstimmung“ sei. Unter Abstimmung versteht aber Seeliger eine Einzelverpflichtung der Wähler. In diesem Sinne unterscheidet sie sich kaum von der Lindnerschen Laudatio.

Seeliger wirft Lindner vor, „daß er nicht einmal den Versuch gemacht habe, die Bedeutung des *laudare* aus dem Sprachgebrauch der Zeit und der verschiedenen Schriftsteller abzuleiten, daß den Quellen die frei erfundene Bedeutung des *laudare* förmlich aufgezwungen werde“ (S. 517). Zum mindesten ist dieser harte Vorwurf unberechtigt: man könnte vielmehr Seeliger nachweisen, wie gewaltsam er mittelalterliche Zeugnisse interpretiert. Man denke nur an den Hallenser Protest von 1202! Lindner scheint mir bei der Prüfung der Quellen sehr sorgfältig vorgegangen zu sein. Der von ihm geprägte technische Begriff des *laudare* ergibt sich leicht und mühelos aus den Zeugnissen selbst und ist ihnen keineswegs aufoktroyiert.

Seeliger glaubt dann noch, der Lindnerschen Huldigung den Boden zu entziehen, indem er ausführt, daß „nicht jede Handlung, durch die eine Treuverpflichtung geschaffen wird, eine Huldigung ist,“ sondern daß sie erst ein besonderes Gelöbnis der Treue enthalten müsse, um es zu werden. Fast will es scheinen, als ob Seeliger Lindners Laudatio nicht verstanden hätte. Die Laudatio enthält im

Sinne Lindners gewiß ein besonderes Gelöbnis der Treue, nämlich das der Untertanentreue, also Gehorsam und kriegerischen Beistand. Sie verpflichtet die Ausübenden, alle Verbindlichkeiten zu übernehmen, die aus ihrer Leistung erwachsen.

Seeliger meint schließlich, die Entscheidung über die Richtigkeit der alten oder der neuen Lehre (Lindner) liege in der Frage: „Haben die Wähler beim Schlußakt der Wahlhandlung bloß den Kürspruch des Ersten wiederholt oder haben sie Treue mit Wort und Hand gelobt?“ (S. 513). Diese Fragestellung verwischt Seeligers Meinung, daß der feierliche Schlußakt aus einer Reihe gleichartiger Kürrufe („Abstimmung“) bestanden habe, denn hier scheidet Seeliger zwischen einem e r s t e n Kürruf und der Wiederholung dieses ersten Kürrufes durch die anderen Fürsten. Wenn die Sache von Seeliger so formuliert wird, besteht natürlich auch eine sachliche Verschiedenheit der beiden Akte. Seeliger hat sich und seiner Lehre mit dieser Fragestellung selbst die Grube gegraben. Ich meine, daß die Fürsten den Kürspruch des Elektoren bei der Handreichung wiederholten. Also, beide Handlungen, Handreichung und Wiederholung des Kürspruches verbunden, ergeben die Laudatio.

In seinem Buche: „Der Hergang bei den deutschen Königswahlen“[15] geht Lindner noch einmal in drei Abschnitten auf Seeligers Erörterungen ein. An der Hand zahlreicher Quellenstellen weist Lindner nochmals nach, daß *laudare* bei den Nachrichten über die Königseinsetzung durchaus in technischer Bedeutung gebraucht wird, denn entweder steht es allein oder in Verbindung mit *in regem*; niemals aber findet sich etwa die Wendung *electionem laudare.*

An einer Reihe einwandfreier Stellen beweist dann

15. Weimar 1899.

auch Lindner, daß „dem *laudare* bei der deutschen Königswahl durchaus das deutsche *geloben* entspricht“ (S. 39), was Seeliger bezweifelte. Dies gilt nicht nur für das sächsische Sprachgebiet, sondern auch für Süddeutschland.

Desgleichen zeigt *laudare* einen innigen Zusammenhang mit dem deutschen *kiesen*. *Rex laudatus* ist der gekorene König. „Dem Sinne wie der Sprache nach ist also *laudare* nicht nur gleichbedeutend mit *geloben*, sondern berührt sich aufs engste auch mit *kiesen*“ (S. 43).

Sodann bespricht Lindner nochmals die Laudatio und die Elektio. Er hält daran fest, daß die Laudatio ein Treueid war, der bei der Wahl geleistet wurde. Ihre ausgeprägte Form, der Eid verbunden mit Handschlag, ist freilich nur in der älteren Zeit im Schwange; später verblaßt sie. Statt des Handschlags geschieht Handerhebung. Da der Ausdruck „Huldigung“ für Laudatio für mittelalterliche Anschauungen nicht ganz zutreffend ist, — die Huldigung ist nämlich ein reiner Akt des Gehorsams — wählt Lindner dafür jetzt den besser passenden „Gelobung“.

Das Amt des Elektoren übte bestimmt Aribo von Mainz bei der Wahl Konrads II. 1024 aus. „Elektor zu sein, war das Ehrenvorrecht von Mainz“ (S. 53). Der Elektor tat den Kürspruch, und die übrigen wiederholten entweder den Kürspruch in der Laudatio oder sie sprachen eine andere Formel, etwa: „ich gelobe zum Könige.“

Lindner bestreitet, daß die Kur mit „Abstimmung“ bezeichnet werden darf, wie es Seeliger tut. Seeliger versteht unter Abstimmung zwar nicht ein Abstimmen im modernen Sinne, aber dann darf er auch nicht diesen Ausdruck technisch gebrauchen. Seeliger versteht unter dieser Abstimmung eine Einzelverpflichtung der Wähler. Lindner konstatiert demnach, daß Seeliger diesen Akt der Wahl genau so auffaßt wie er, und er würde die Bezeichnung

„Einzelverpflichtung" annehmen, wenn nicht der Ssp. dafür das bessere technische *kiesen* hätte.

Als Schlußbild dieser Kontroverse ergibt sich, daß Seeligers Ansturm gegen Lindner in sich zusammen gefallen ist durch Seeligers eigene Worte.

Lindners Elektor und Laudatio können keineswegs als „endgiltig verabschiedet" gelten. Es dürfte vielmehr klar geworden sein, daß Lindners neue Ergebnisse, durch die Quellenzeugnisse vollauf gestützt, über den Wahlvorgang neues Licht und volle Klarheit ausgebreitet haben, und daß in der Elektio die Ansätze für die Ausbildung des Kurfürstentums zu suchen sind.

Die Laudatio, die gewiß in den älteren Zeiten die Besiegelung des Untertanenverhältnisses in sich schloß, verlor aber, je mehr sie in den feierlichen Wahlakt hineinwuchs, diese alte Bedeutung und wurde eine Phase des konstitutiven Aktes der Kur. In späterer Zeit verschwand daher auch der technische Ausdruck *laudare*[16], und an seine Stelle trat *consentire.*

In Kürze will ich noch auf zwei Arbeiten eingehen.

Zunächst ein Aufsatz von Wilhelm Becker: „Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten"[17], dessen Ausführungen mühsam zusammengestoppelt sind.

Becker entnimmt dem Ssp., daß gewisse weltliche Fürsten, nämlich Pfalz, Sachsen, Brandenburg und theoretisch auch Böhmen (das aber überhaupt kein Kurrecht hat)

---

16. Die technische Bedeutung von *laudare* hat sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten. In der Schweiz bedeutet „Kollaudation" die offizielle Prüfung eines vom Staat in Auftrag gegebenen Baues (Eisenbahn, Brücke), die mit der durch die amtlichen Organe abgegebenen Erklärung verbunden ist, daß der Bauunternehmer den seinerzeit abgeschlossenen Verträgen genügt habe. (Nach einer Mitteilung von Prof. Dr. Lüning-St. Gallen.)

17. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. XII, 298—311, 1896.

gleich nach den rheinischen Erzbischöfen vor den übrigen geistlichen und weltlichen Wählern ihre Stimme abgeben (Vorstimmrecht) und daß sich dieses Vorrecht aus dem Besitz eines Erzamtes herleite. Der Ssp. hat die alte Stimmordnung, wie sie noch 1125 bestand, umgeändert und eine neue Stimmordnung an ihre Stelle gesetzt. Diese neue Stimmordnung hat aber Eike nicht selbst erfunden; es hat hier vielmehr, wie aus den Berichten des Aegidius von Orval und Heinrich von Segusia hervorgeht, eine Tradition aus der Zeit um 1198 gewirkt. Bereits um 1198 standen die Personen der Vorstimmer fest. Eike, der sein Rechtsbuch spätestens im Jahre 1234 abschloß, hat also Anschauungen aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts dargestellt.

Die Sätze des Ssp. finden nach Becker Bestätigung zuerst bei der Designation Konrads IV. 1237. Die Marbacher Annalen nennen Mainz, Trier, Böhmen, Pfalz als vorstimmberechtigte Wähler, während die übrigen sieben anwesenden Wähler ihre Zustimmung gaben. Hier erscheinen also zwei von den im Ssp. genannten vier weltlichen Vorwählern als vorstimmberechtigt. Die Annalen sind eine zuverlässige Quelle. Becker bestimmt ihren Wert auch mit folgendem Satze, der bei dem in ihm enthaltenen methodischen Fehler Gefahr läuft, humoristisch zu werden: „Die Glaubwürdigkeit der Marbacher Annalen wird erhöht durch die bekannte Tatsache, daß sich das kurfürstliche Recht nicht plötzlich aus dem allgemein fürstlichen Wahlrecht gebildet hat“ (S. 307).

Wann ist nun die neue Stimmordnung, die der Ssp. bringt und die 1237 Anwendung fand, entstanden? In der Zeit von 1198 bis 1237 war keine Gelegenheit zu ihrer Ausbildung. Sie muß zu einer Zeit entstanden sein, als die königliche Herrschaft kräftig und gewaltig war. So kommt Becker auf die Regierungszeit Friedrich I., in der als einzige Wahl 1169 die Designation seines Sohnes Hein-

rich zu Bamberg stattfand. Viele Fürsten waren zugegen; der Wahlakt trug das Gepräge einer Reichsversammlung, und so mochten sich auch Formen, wie sie dort üblich waren, in die Wahlhandlung einschleichen. Auf den königlichen Hoftagen fiel nun aber den Erzbeamten eine hervorragende Rolle zu. So ist den Erzbeamten, abgesehen von ihrem sonstigen Vorrange, wohl auch 1169 bei der Wahl ein Vorrecht zugefallen, das sich dann erhalten und durchgesetzt hat. Hier liegen die Anfänge des Kurfürstenkollegiums. „Böhmen, obwohl gleichfalls in Bamberg erschienen, wurde höchstwahrscheinlich vom Kaiser seiner kirchlichen Haltung wegen nicht vorgelassen" (S. 311).

Soweit Becker. Seine Ausführungen enthalten eine Menge Unklarheiten. Mit anderen Ansichten, wie z. B. der Lindners oder Seeligers, hat er sich überhaupt nicht auseinandergesetzt. Das innere Wesen des Rechtes der sechs im Ssp. genannten Fürsten hat er nicht erkannt. Zwar ist es richtig, wenn er es ein Ehrenrecht nennt (S. 308), aber von seinem Begriff „Vorstimmrecht" für dieses Ehrenrecht hat er wohl selbst keine klare Vorstellung gehabt, wenigstens definiert er es nicht. Mit Ausdrücken wie Stimmabgabe, Vorstimmrecht, alte Stimmordnung, neue Stimmordnung springt er nur so um, ohne sich auch nur einmal die Frage vorzulegen, ob solche modernen Bezeichnungen auch das Wesen der mittelalterlichen Wahl treffen.

Das Recht der sechs war kein „Stimmrecht", sondern das Recht der Konstituierung des neuen Königs. Die Sechs waren ein Elektorenkolleg.

Richtig ist es ferner, wenn Becker der Wahl Konrads IV. 1237 Bedeutung beimißt, aber gänzlich verkehrt, hier eine Stimmordnung, etwa die „neue", konstatieren zu wollen. Den Bericht der Marbacher Annalen halte ich auch für zuverlässig und glaubwürdig, bewerte ihn aber ganz

anders. Sicher spiegelt sich hier die im Ssp. über die Königswahl aufgestellte und inzwischen auch verbreitete Anschauung wieder. Die vier genannten, die *elegerunt:* Mainz, Trier, Böhmen, Pfalz bilden in ihrer Gesamtheit das Elektorenkolleg (die anderen im Ssp. aufgeführten Elektoren waren nicht anwesend) und küren den neuen König bei Namen. Danach bringen mit ihrem Kiesen die übrigen Fürsten ihre Zustimmung zu der von den vier Elektoren vollzogenen Kur zum Ausdruck.

Für vollkommen mißlungen halte ich Beckers Versuch, die Einführung der „neuen" Stimmordnung von 1169 her zu datieren. Freilich hat diese Designation Bedeutung, wie später noch gezeigt werden soll, aber in erheblich anderer Weise als Becker will. Verfehlt ist auch Beckers Annahme, daß sich das Vorstimmrecht, das später ausschließliches Kurrecht wurde, auf das Erzamt gründe. Keine Quelle gibt uns darüber Aufschluß. Eike gründet keineswegs das Ehrenrecht der Kur auf das Erzamt, sonst hätte er ja nicht den Böhmen zurückweisen können. Eike bekämpft diese Erzämtertheorie, die wohl damals irgendwo aufgetaucht sein mochte.

Walther Schücking behandelt in seinem nicht über den ersten Teil hinausgekommenen Buche „Der Regierungsantritt"[18] die Wahlverhältnisse der germanischen und fränkischen Zeit. Es dürfte für unsere Aufgabe nicht uninteressant sein, einen kurzen Blick auf die alten germanischen Wahlformen zu werfen: Die Vornehmen einigen sich auf einen, den sie zum König haben wollen. Dieser zu Kürende wird auf den Schild erhoben, damit er dem Volke gezeigt wird.

Ich glaube, daß Schücking in der Beurteilung der

---

18. Leipzig 1899.

Schilderhebung Gierke[19] gegenüber recht hat. Gierke meint, der von den Vornehmen Auserlesene wird „bei der beginnenden Zustimmung des Volkes, dem Waffenschlag der näherstehenden Volksgenossen, auf den Schild gehoben, und bevor eine allgemeine Zustimmung durch die Beteiligung der Fernerstehenden am Waffenlärm nicht erzielt ist, ist der König noch nicht definitiv gewählt". Mir scheint der Zweck der Schilderhebung schon in sich selbst klar zu sein: den zu Kürenden allem versammelten Volke zu zeigen. Nach der Schilderhebung erfolgt der Waffenschlag der Versammlung zum Zeichen des Einverständnisses mit dem Vorgeschlagenen, den alsbald jubelnder, allgemeiner Zuruf als König umbraust. Durch diese Heilrufe erhielt der Gewählte königlichen Titel, Namen und Würde. Das Volk ist also der Königsmacher durch diese Art Huldigung.

Der Untertaneneid findet sich früh bei allen germanischen Völkern. Er begründet nicht erst die Untertanenschaft. Diese ist vielmehr schon mit der Tatsache gegeben, daß ein Herrscher da ist. „Der Schwörungspflichtige ist ipso iure schon vor der Leistung seines Eides Untertan, denn woher nähme der neue Herr sonst die Legitimation, ihm eine derartige Leistung zu gebieten" (S. 150). Der Untertaneneid verpflichtet den Schwörenden zur Treue gegen seinen Herrn auf Lebenszeit. Dieser leistet ihm dafür pflichtgemäß Schutz.

19. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. XXI, S. 313 ff., 1900.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Frage nach dem Einflusse kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl.

Die Forschung über den Hergang bei den deutschen Königswahlen tritt nun in ein neues Stadium. Es waren schon hier und da Stimmen laut geworden, so von Harnack und Seeliger, daß man bei weiteren Untersuchungen darauf achten müsse, ob und wie weit kirchliche Wahlformen auf die deutsche Königswahl gewirkt hätten.

Harry Bresslau ging zuerst dieser Frage nach in einem Aufsatz: „Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte der 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“[1]. Wie aus dem Titel ersichtlich, behandelt Bresslau nur einen kurzen Abschnitt, für den er ein bewußtes Aufnehmen kirchlicher Wahlformen seitens der Kurfürsten beweisen will. Bei so schwerwiegenden Fragen ist die Beschränkung auf einen abgegrenzten, bestimmten Zeitraum immer mißlich. Man sieht einen Ausschnitt, nicht das ganze Bild. Es geht nicht an, schlankweg zu behaupten: „In der Zeit von 1257 bis 1314 vollziehen sich die deutschen Königswahlen in einer Form, die vorher nicht nachweisbar ist“, wie es Bresslau tut, ohne wenigstens kurz auf die Art und Weise der Wahlen vor 1257 einzugehen. Sein Ergebnis stellt Bresslau gleich der Untersuchung der einzelnen Wahlen von 1257 bis 1314 voran.

---

1. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. II, S. 122—142 (1898).

„Die auf der Wahlversammlung erschienenen Kurfürsten übertragen, nachdem in mehr oder minder langwierigen Verhandlungen eine materielle Einigung zwischen ihnen erfolgt ist, durch einen rechtsförmlichen Akt ihr Wahlrecht auf einen aus ihrer Zahl, und dieser eine Bevollmächtigte vollzieht die Wahl in rechtsgiltiger Weise, indem er die feierliche Wahlformel ausspricht. Durch diesen Ausspruch des einen Wählers, und durch ihn allein, wird derjenige, über dessen Person man sich zuvor geeinigt hat, erwählter römischer König *(in Romanorum regem electus)*; was dem Ausspruch der Wahlformel vorangeht, schafft noch keine rechtsgiltige Wahl; die übrigen Kurfürsten wählen nicht, sondern approbieren höchstens die vollzogene Wahl" (S. 122).

Dies Bild gewinnt Bresslau aus einer Betrachtung der Wahlen nach 1257, während er für die Zeit vor 1257 ein anderes Verfahren annimmt. Vor 1257 war die Vollziehung der Electio durch einen nicht bekannt, alle Wähler sprachen den Kürspruch.

Wie kommt Bresslau dazu, das Jahr 1257 gewissermaßen als eine Wasserscheide in den rechtlichen Zuständen bei der Königswahl anzusehen?

Bresslau betrachtet die Papstwahlen in der Zeit von 1254 bis 1356 und greift für jede der drei möglichen Arten einer Papstwahl: 1. *quasi per inspirationem*, 2. *per compromissum* und 3. *per scrutinium* je eine heraus. Seit der Bulle *Licet de vitanda*, die Papst Alexander III. 1179 ausgab, galt bei der Papstwahl das Majoritätsprinzip, und zwar mußten zwei Drittel der Stimmen der Kardinäle auf eine *persona idonea* sich geeinigt haben, damit diese rechtmäßiger Papst wäre.

Bresslau findet nun in den Wahlenzykliken der benannten Periode, daß nach dem Skrutinium ein Akzeß der Wähler stattgefunden hat, die nicht für den durch die quantitierte Majorität Gewählten gestimmt hatten, und die

nun durch den Akzeß den Willen der Majorität zu dem ihren machten. Dadurch wurde Einmütigkeit erreicht, die verlangt wurde, damit die *electio communis* vorgenommen werden konnte. „*Electio communis* heißt die von einem einzelnen Wähler, der dazu von allen bevollmächtigt worden ist, vollzogene formelle Wahl, durch welche die Einstimmigkeit zum Ausdruck gebracht wird" (S. 135). Für die Rechtsgiltigkeit einer Wahl war die *electio communis* erforderlich; besonders Bonifaz VIII. verlangte ausdrücklich ihre Vornahme bei der Kompromiß- und Skrutinialwahl. Bresslau vermag den Brauch der *electio communis* bis zur Wahl Urbans IV. (1261) hinauf zurück zu verfolgen, wo es heißt: *communiter eligentes.*

In einem dritten Kapitel zieht nun Bresslau Schlüsse aus der Gegenüberstellung von Königswahl- und Papstwahlberichten in der Zeit von 1257—1314: „Unsere Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß das Verfahren bei den deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts — rechtsförmliche Uebertragung des Wahlrechts auf einen einzelnen Wähler durch die Gesamtheit derselben und Vollziehung der Wahl durch jenen — genau und bis in alle Einzelheiten übereinstimmend auch bei den Papstwahlen und Bischofswahlen derselben Epoche beobachtet wurde" (S. 139). Daß dieses übereinstimmende Verfahren sich in beiden Gebieten selbständig und unabhängig ausgebildet hat, kann Bresslau nicht glauben, sondern, „es kann mit voller Bestimmtheit angenommen werden, daß die deutschen Kurfürsten, nachdem um die Mitte des 13. Jahrhunderts das ausschließliche Recht der Königswahl auf sie übergegangen war, und als sie sich nun über die Art zu verständigen hatten, in der sie ihr neues Recht ausüben wollten, mit bewußter Absicht beschlossen, die Wahl des Königs in derselben Form zu vollziehen, die bei der Papstwahl und bei den Bischofswahlen üblich war" (S. 139). Der Gedanke, der die Kurfürsten bei dieser voll-

ständigen Angleichung leitete, war der: die Wahl möglichst sicher zu stellen dem Papste gegenüber, der ein Approbationsrecht sowohl der Person des Gewählten als auch des Wahlvorganges beanspruchte. „Ein Papst konnte nicht wohl eine Wahl aus formellen Gründen für ungültig erklären, wenn sie mit Beobachtung derselben Formalitäten vollzogen war, die bei seiner eignen Wahl eingehalten worden waren." (S. 141.)

Bresslau verzichtet darauf, den gesamten Vorgang bei beiden Wahlen in seinen einzelnen Akten nebeneinander zu untersuchen und diese einzelnen Akte in ihrem Rechtsinhalte zu vergleichen. Hätte er dies getan, so würden sich ihm wohl manche Verschiedenheiten gezeigt haben. Die Beweisführung ist nicht allseitig und intensiv. So unwahrscheinlich ist seine Behauptung, die Kurfürsten hätten durch einen Beschluß festgesetzt, daß das Verfahren bei der deutschen Königswahl ebenso sein solle wie bei der Papstwahl. Für eine Papstwahl waren nun drei Möglichkeiten der Vornahme offen; entweder konnte sie geschehen *quasi per inspirationem* oder *per compromissum* oder *per scrutinium*. Die Kurfürsten hatten also bei ihrem Beschluß die Auswahl. Wer die Wahl hat, hat auch die Qual. Welches von den drei Verfahren sollten sie sich zum Vorbild nehmen? Jede Darstellung des Kirchenrechtes, so z. B. die von Hinschius oder Zoepffl, erläutert, daß die drei Verfahren in ihrem Ablaufe durchaus verschieden waren, nur das Ergebnis, ein gewählter Papst, war allen gemeinsam. Bresslau verrät nicht bestimmt, an welches Verfahren sich die Kurfürsten hielten, jedenfalls denkt er an das Verfahren per compromissum und per scrutinium. Wo aber ist in deutschen Wahldekreten dieser Epoche von Kompromissaren und Skrutatoren die Rede? Wenn der Wahlakt nachgebildet wurde, hätten doch auch diese bei der Papstwahl essentiellen Elemente mitübernommen werden müssen.

Im zweiten Bande seiner „Deutschen und französischen Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert“[2] gelangte Ernst Mayer bei der Besprechung der deutschen Königswahlen ebenfalls zu der Auffassung, daß kirchliche Wahlformen auf die weltliche Wahl Einfluß gehabt hätten.

Mayer geht von der bekannten Stelle des Ssp. Ldr. III, 57,2 aus, die „fast bis aufs Wort der Schilderung des Skrutiniums bei Bernardus Papiensis (in der *Summa de electione,* entstanden zwischen 1191 und 1198) entspricht“ (S. 386), dessen Schilderung für den Ssp. vorbildlich war. Die genaue begriffliche Durchbildung des Skrutiniums und des Amtes der Skrutatoren ist zwar bei Bernard noch nicht vorhanden, aber die Stellung der von den Papstwählern eingesetzten Elektoren ist gleichbedeutend mit der der späteren Kompromissare oder Skrutatoren. Im Falle des Skrutatorenamtes sind sie gebunden an die materielle Wahl, an der sämtliche Wähler beteiligt waren. Sie stellen den formell Gewählten noch einmal fest und verkünden ihn. So faßt Mayer auch die sechs Ersten an der Kur des Ssp. auf. Sie sind von der Wählerschaft bestellte Skrutatoren, die das Wahlergebnis verkünden. Mayer setzt also offenbar die rechtliche Wirkung der Tätigkeit der kirchlichen Skrutatoren und weltlichen Elektoren-Skrutatoren gleich. Beide Male wird nach ihm nur das in der materiellen Wahl bereits gefundene Resultat nochmals festgestellt.

Bei den kirchlichen Wahlen war es üblich, drei Skrutatoren zu bestellen[3]. Diese Zahl ging auch auf die Königswahlen über, wo man freilich zwei Wahlkollegien hatte, ein geistliches und ein weltliches, und daher für jedes der beiden drei Skrutatoren beauftragen mußte, so daß es im ganzen sechs waren, drei geistliche und drei weltliche.

---

2. Leipzig 1899, S. 386 ff.
3. Aber erst seit der Lateransynode von 1215!

Während bei den kirchlichen Wahlen die Bestellung der Skrutatoren bei jeder Wahl aufs neue erfolgen mußte und keineswegs an bestimmte Personen oder bestimmte Würden geknüpft war, nimmt Mayer, wenn ich ihn recht verstehe, an, daß in Deutschland dieses Ehrenamt bald fest verbunden war mit den Inhabern bestimmter Würden und Länder, daß in Deutschland also keine Bestellung von Fall zu Fall erfolgte. Diesen erheblichen Unterschied zwischen kirchlicher und deutscher Wahl scheint Mayer nicht bemerkt zu haben, er läßt sich wenigstens nicht darüber aus.

Die drei geistlichen Skrutatoren sind die drei mächtigsten und einflußreichsten Erzbischöfe, die von Mainz, Köln und Trier; für die drei weltlichen Skrutatoren bildete, wie der Ssp. angibt, das Erzamt die Grundlage des Ehrenamtes, wobei freilich Mayer der vierte Erzbeamte, mit dem er nichts anzufangen weiß, höchst unbequem wird.

Nicht nur bei den Wahlen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sondern sogar schon bei den deutschen Wahlen im 12. Jahrhundert will Mayer kirchliche Wahlformen finden. Nach ihm ist die Wahl Lothars von Sachsen, nachdem die Arten *per compromissum* und *quasi per inspirationem* kein Ergebnis gezeitigt hätten, *per scrutinium* vor sich gegangen! Mayer verirrt sich hier in seinem Eifer, die ersten Spuren seiner Theorie möglichst weit zurück zu verfolgen, doch recht sehr! Im Jahre 1125 kannte das kirchliche Wahlrecht ja selbst nicht einmal diese drei scharf umrissenen Wahlformen: *quasi per inspirationem, per compromissum, per scrutinium.* Folgedessen können sie erst recht nicht im deutschen Recht um diese Zeit beobachtet werden. Diese drei Formen wurden erst im Laufe des 12. Jahrhunderts von der Kirche ausgebildet.

Der Wahlvorgang des Ssp. spielt sich nach Mayer so ab: Zuerst geschieht die Erwählung des Kandidaten seitens der Wähler. Ob die Skrutatoren hierbei dieselben Funktionen vollziehen wie bei den kirchlichen Wahlen,

d. h. ob sie die Stimmen der Einzelnen entgegennehmen, verzeichnen oder sonst etwas tun, darüber sagt Mayer nichts, vielleicht meint er es aber. Die ganze Rechtskraft der Wahl liegt in dieser Erwählung. In ihr wird die rechtlich relevante Wahlerklärung gefunden. Danach verkünden die sechs Skrutatoren das Ergebnis ebenso wie bei den kirchlichen Wahlen. Darauf folgt in der Laudatio die Zustimmung der anderen Fürsten, die schon vorher miterwählt haben. Es schließt sich auch die Leistung des Untertaneneides und des *hominium* seitens der königlichen Vasallen an, doch sind diese Eide vom *laudare* rechtlich verschieden. Indes gibt Mayer Lindner recht in der Unterscheidung zwischen einem allgemeinen Untertaneneid und dem Vasalleneid. Der allgemeine Untertaneneid war durchaus gebräuchlich.

Die Entwicklung des Kurkollegs nun denkt sich Mayer folgendermaßen: Im 12. Jahrhundert geschieht deutlich eine Verengerung des Wählerkreises. Seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wählen überhaupt nur noch die *principes*. Die Erwählung hatte feste Formen. Wer die *prima vox* in ihr hatte — sie stand dem Mainzer Erzbischof zu —, der konnte die ganze Wahl entscheidend beeinflussen. Um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert war eine bestimmte Anzahl von Wählern zu dem Ehrenvorzug gekommen, das Wahlergebnis bekannt zu geben, eine Funktion, die früher nur einem oblag. Der Ssp. zeigt uns dies Bild. Die drei geistlichen Skrutatoren hatten das Ehrenamt erlangt, weil sie die mächtigsten deutschen Kirchenfürsten waren und gewissermaßen durch ihre die andern Erzbischöfe überragende Stellung den Willen der gesamten deutschen Kirche darboten. Die drei weltlichen Skrutatoren besaßen das Ehrenamt auf Grund ihrer Erzämter. Der Wählerkreis verengerte sich allmählich so sehr, daß „zwischen den Personen, die das Wahlresultat verkünden, und denen, die wählen, kein großer Unterschied

mehr ist" (S. 396). Ein bewußtes Vorgehen des Pfalzgrafen Ludwig 1257, welches das alleinige Wahlrecht der Skrutatoren konstituiert hätte, lehnt Mayer ab, weil der Bericht Alfons', der auch die ausschließliche Wahlberechtigung der Skrutatoren als selbstverständlich annimmt, damit dem entgegensteht.

Ich halte diesen Grund nicht für stichhaltig. Mir scheint diese von Mayer angeführte Tatsache vielmehr dafür zu sprechen, daß der Pfalzgraf einen Staatsstreich ausführte und zwar mit voller Berechnung. Die Partei des Pfalzgrafen hatte mit dem Prinzip des ausschließlichen Wahlrechts eine gute Waffe gegen die Gegenpartei, indem sie diese entweder zum Anschluß an ihre Beratungen zwingen konnte oder deren Wahl, falls sie nicht unter denselben Bedingungen vollzogen wurde, wie die ihre, für formell falsch und daher für ungültig erklären konnte.

Mayer nimmt an, daß „der zeremoniöse Vorrang der Kurfürsten sich von selbst in ein ausschließliches Recht verwandelte" (S. 398), während die Fürsten „stillschweigend unter den Konsentierenden aufgingen" (S. 398). Mayer leugnet also jede bewußte Tendenz der Skrutatoren-Elektoren, sich allein das Wahlrecht zuzuschreiben und die anderen Fürsten auszuschließen, nimmt aber auch ähnlich wie Lindner diese Elektoren als Ausgangspunkt für die Entstehung des Kurkollegs. Mit Mayers Auffassung der sechs Ersten an der Kur im Ssp. als Skrutatoren im Sinne der kirchlichen Wahl werden wir uns später noch bei der Behandlung seines Aufsatzes „Zu den germanischen Königswahlen" beschäftigen.

Gegen Bresslau und Mayer zugleich wendet sich Lindner in seiner Schrift „Der Hergang bei den deutschen Königswahlen", in der er zum letzten Male seine Theorie verteidigte und durch neue Zeugnisse stützte. Lindner lehnt Bresslaus und Mayers Annahme vom Eindringen kirchlicher Wahlformen in die deutsche Königswahl ab.

Breßlaus Ausführungen sind ihm gar nicht überzeugend; er wirft ihm vor, daß er sich bei seiner Behauptung von der bewußten Herübernahme kirchlicher Wahlgebräuche gar nicht gefragt habe, ob und wann und wo die Kurfürsten einen Beschluß darüber gefaßt hätten, die päpstliche Wahl nachzuahmen. Lindner hält es für ganz undenkbar, daß die Kurfürsten einen solchen Schritt getan haben sollten, um die Kurie zu gewinnen, denn den Päpsten würde es sicher gleichgültig gewesen sein, ob ein deutscher König in der Weise des kirchlichen Wahlverfahrens gewählt sei. Ihnen kam es nur darauf an, ob der Gewählte für die Kirche eine *persona idonea* war.

Die Aehnlichkeit im Wortlaut der Wahlurkunden, die Bresslau als ein besonders markantes Zeugnis seiner Meinung ansieht, ist, wie Lindner mit Recht ausführt, ganz harmloser Natur. Sie ist einmal dadurch bedingt, daß „dieselben einfachen Vorgänge unter ähnlichen Formen und Worten geschehen" (S. 9), andrerseits sind alle Urkunden nach Formelmusterbüchern gearbeitet, die von Geistlichen angefertigt waren. Aus ihnen schöpften sowohl kirchliche wie weltliche Kanzleien; daher ist die Uebereinstimmung in Wort und Ausdruck erklärlich. Auch der hier und da auftauchende Ausdruck *electio canonica* oder *canonice* darf von Breßlau nicht als Beweis für seine Annahme herbeigeschleppt werden, denn *canonicus* bedeutet keineswegs „kirchlich", sondern einfach „regelmäßig" und ist jedenfalls auch von den Formelmusterbüchern her eingedrungen.

Gegenüber diesen geringen Aehnlichkeiten in der äußeren Form bestehen tiefe Verschiedenheiten im inneren Werte des Hergangs. Die Kirche kannte drei Wahlformen. Die Kurfürsten hätten also bei einer bewußten Rezeption unter diesen drei zu wählen gehabt. Die kirchliche Wahl forderte Zweidrittelmajorität; die deutsche Wahl kannte

nur Einstimmigkeit. Erst der Kurverein von Rense ließ auch einfache Majorität zu.

In Deutschland begann die Wahl mit den sogenannten *tractatus*, in denen man über die Kandidaten redete. Diese *tractatus* werden bei kirchlichen Wahlen nur selten erwähnt.

Wenn man sich über den Kandidaten geeinigt hatte, erfolgte in Deutschland die Nominatio (Abstimmung), bei der ein Kurfürst die Stimmen der anderen entgegennahm. Bei den kirchlichen Wahlen waren drei Skrutatoren zum Empfang der Wahlstimmen bestellt, wonach sie die *collatio votorum* vornahmen, die die deutsche Königswahl nicht kennt.

Sodann erfolgte in Deutschland die *electio per unum*, die ein altes Rechtsinstitut ist und lange in Uebung war, ehe die Kirche ihre Wahlen auch mit diesem Akt abschloß. Die Kirche kam erst spät zu dem Brauche der *electio per unum*. Bei Bernhard von Pavia (1191—98) erscheint sie noch nicht als notwendig; erst durch Bonifaz VIII. wurde sie sowohl beim Skrutinium als auch beim Kompromiß erforderlich. Bei der kirchlichen Wahl bediente man sich der *electio communis*, eines Formalaktes, zur Erzielung der Einmütigkeit, die immerhin für die *electio per unum* erforderlich war. Bei der deutschen Wahl wurde dieser Formalakt nicht vorgenommen, da man bereits einmütig zur *nominatio* schritt. In Deutschland gab dann erst die durch einen vollzogene *electio* dem Gewählten königlichen Namen und Titel, sie war eine „unerläßliche Rechtshandlung" bei der Königswahl, während sie bei der kirchlichen Wahl nur eine Form war, die das durch Zweidrittel-Majorität feststehende und durch den Akzeß einmütig gewordene Ergebnis auch nach außen hin als solches nochmals feststellte.

In ihrem inneren Wesen sind also Königswahl und Papstwahl durchaus verschieden. Es kann keine Rede da-

von sein, daß die Formen der Papstwahl oder einer anderen kirchlichen Wahl das Vorbild für die Ausgestaltung der deutschen Wahl abgegeben hätten.

Ist es nun tatsächlich so, wie Breßlau behauptet, daß die deutschen Wahlen seit 1257 ein ganz anderes Gesicht zeigen als früher? Keineswegs. Nirgends ist ein Bruch in der Entwicklung. Die angeblich neue Art, den deutschen König zu wählen, findet sich vielmehr lange vor 1257 in Uebung. Auch sonst war der Gang der Wahlhandlung der gleiche. Die *nominatio ad eligendum* entspricht der früheren Erwählung, die unter festen Formen vor sich ging. Lindner hat also hier seine Ansicht etwas modifiziert, meiner Meinung nach mit Recht. Während er in seinem Buche „Die deutschen Königswahlen" den der feierlichen Kur vorangehenden Akt als eine zwanglose und formlose Besprechung der Wähler auffaßte, nimmt er jetzt an, daß bei der Erwählung, dem Schlußakkord der Vorberatungen, regelrecht gestimmt wurde, aber nur für den in den Vorberatungen einmütig in Aussicht genommenen Kandidaten. Zuerst stimmte dabei, wer die *prima vox* hatte, die dem Erzbischof von Mainz zustand, wie die Aeußerung der Bischöfe von 1158 besagt: *electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus*[4]. Nach dem Mainzer stimmte in der Erwählung die Geistlichkeit, dann die weltlichen Herren. Danach geschah die Kur in zwei Teilen. Zuerst rief der Mainzer Erzbischof, oder wenn er nicht anwesend oder verhindert war, in Vertretung für ihn ein anderer hoher geistlicher Würdenträger den Gewählten als König aus. Dies war die Elektio und der eigentlich rechtskräftige Akt. Dann folgte die Laudatio, der sich als erster der Elektor selbst unterzog, und die die anderen Wähler nach ihm ausübten.

4. M. G. Const. I, S. 233, Nr. 167.

So geschah die Wahl im 11. und 12. Jahrhundert. Dann kam die unsichere Zeit der Wahlen um die Wende des 12. Jahrhunderts. Das Bedürfnis nach fester Regelung wurde wach und fand seinen Niederschlag in dem Ssp., der ohne Zweifel geltendes Recht fixierte, aber dabei zugleich auch die Weiterentwicklung förderte.

Der Ssp. kennt die Erwählung, auch bestätigt er, daß bei der Erwählung nur Einstimmigkeit aller Fürsten möglich war *(swen die vorsten alle to koninge irwelt)*. Der in der Erwählung einhellig Bestimmte wird dann in der darauffolgenden Kur zum rechtmäßigen König. Auch der Ssp. kennt eine Zweiteilung der Kur, wovon der erste Teil die alte, rechtschaffende Elektio ist. Diese läßt der Verfasser des Ssp. aber nicht mehr durch einen einzigen vollziehen, sondern er legt sie in die Hände eines Kollegiums von sechs Fürsten, drei geistlichen und drei weltlichen. Diese Sechs vollziehen gemeinsam die Elektio und erteilen dadurch dem Gewählten den Titel eines Königs *(bi name kiesen)*. Sie sind also die Königsmacher und nehmen die Stelle ein, die ehedem der eine Elektor innehatte. Erst wenn sie ihre Funktion erfüllt haben, bekommen die anderen Fürsten ihr Recht an der Kur, erst dann dürfen sie kiesen.

Es ist klar, daß das Recht, die Elektio auszuüben, den Sechs einen Vorrang vor den anderen verschaffte. Lindner knüpft also den Vorrang der Sechs an das weltliche Recht, nicht wie Mayer an ihre Bestimmung als Skrutatoren. Lindner hält an der früher[5] gegebenen Erklärung fest, wie gerade diese Sechs den Vorrang erlangten. Für die starke Vertretung des Reichsnordens ist ihm der sächsische Ursprung der Theorie die maßgebende Erklärung.

Die große Verbreitung des Ssp. mochte auch seine Anschauung vom Rechte der Königswahl in weiten Kreisen

---

5. „Deutsche Königswahlen“ (S. 203 ff.).

Deutschlands bekannt machen. Dabei traten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in den politischen Verhältnissen nicht unbedeutende Veränderungen ein. Mehrere große Fürstenhäuser erloschen damals wie Oestreich und Thüringen. Das Wahlwesen geriet durch die mangelhafte Beteiligung an der Wahl in Unordnung. Gleichgültigkeit machte sich breit. Zu den Wahltagen erschienen als Wähler fast nur noch die Elektoren. Bei der Doppelwahl 1257 führte dann Pfalzgraf Ludwig II. mit wohldurchdachtem Plane die Theorie des Ssp. durch. Freilich geschah dabei eine rechtliche Veränderung im Wesen der Wahl. Lindner führt das nicht ausdrücklich aus; er ist sich aber über diese Umwertung der Theorie vollständig klar.

Bei den Sechs (resp. Sieben) liegt jetzt die gesamte Wahlhandlung. Sie erwählen allein und sie küren allein. Bei der feierlichen Kur halten sich die Kurfürsten aus praktischen Rücksichten an das alte germanische Rechtsinstitut der Elektio durch einen. Die Wahl wurde nun von einem kleinen Kreis von Wählern gehandhabt. Das Kurfürstenkollegium hatte sich gebildet.

Die Frage nach dem Einfluß kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl wurde nun der Gegenstand lebhafter wissenschaftlicher Erörterung.

Noch 1899 veröffentlichte A. von Wretschko eine Arbeit: „Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle“[6]. Auch von Wretschko meint wie Bresslau und Mayer, daß die deutschen Wahlen - besonders seit 1257 — Gebräuche aufweisen, die sich auch bei den kirchlichen finden. von Wretschko will konstatieren, daß sich die Wahlhandlung hier und dort in gleicher Weise, mit dem gleichen Zeremoniell, abspielte: Zuerst feierlicher Gottesdienst,

---

6. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. XX, S. 164—207.

dann eigentlicher Beginn der Wahl mit der Protestation gegen alle Exkommunizierten und zur Teilnahme an der Wahl nicht Berechtigten, dann die *tractatus*, die aber nur bei der Königswahl geschehen, dann wieder bei beiden die Abstimmung und zum Schluß die Elektio.

Nicht allein im äußeren Habitus besteht die Aehnlichkeit, sondern sie erstreckt sich auch auf das Wesen der beiden Wahlen. Die kirchliche Elektio ist nicht nur ein Formalakt, wie Lindner meint, sondern sie stellt als die *electio communis* selbst die eigentliche Wahl dar. Die anderen Akte waren nur Vorbereitung zu dieser eigentlichen Wahl. Mayer steht nicht auf diesem Standpunkte von Wretschkos. Er meint wie Lindner, daß die *electores* des Bernhard von Pavia den formell Gewählten noch einmal feststellen und verkünden. v. Wretschko schreibt also der Elektio der Papstwahl denselben Rechtsinhalt zu wie der Elektio der deutschen Königswahl. Infolgedessen kommt er auch zu einer gleichen Wertung des der Elektio voraufgehenden Aktes, der Abstimmung. Die an der Abstimmung Beteiligten wählen nicht selbst, sondern nennen nur den nachher durch den Elektor zu wählenden Kandidaten. Die Wähler übertragen ihr Wahlrecht auf den Elektor oder die Elektoren und geben der geschehenen Wahl nur ihre Zustimmung.

v. Wretschko führt nun diese Aehnlichkeit beider Wahlverfahren auf eine Nachbildung des deutschen Königswahlrechtes nach dem kanonischen Rechte zurück, insbesondere nach der Skrutinialwahl der Kirche. Er gibt Bresslau recht, daß diese Nachbildung bis zu einem gewissen Grade beabsichtigt war. Die Kurfürsten wollten damit die Wahl des Königs vor dem Papste sicherstellen. Aber die Nachbildung geschah auch unbewußt. Das hat Bresslau nicht beachtet. Unbewußt geschah sie, weil die Kirche auf alle weltlichen Lebensverhältnisse einen tiefen Einfluß ausübte.

In zweierlei Weise machte sich dieser Einfluß fremder Rechte besonders geltend, einmal „in der Frage nach der Ausbildung einer einzigen, allgemein verbindlichen Wahlhandlung *(unitas actus),* dann in der Frage nach der Zulässigkeit von Majoritätswahlen“ (S. 176).

Zunächst die erste Frage. „Auch in der Kirche hat sich der Grundsatz von der Einheitlichkeit der Wahlhandlung erst langsam ausgebildet“ (S. 177). Auf die Kirche hatten früher germanische Rechtsanschauungen eingewirkt. Die kirchlichen Verbände wurden als Genossenschaften im germanischen Sinne aufgefaßt. Die Versammlung der Genossen wählte, aber es herrschte die Anschauung, daß Abwesende dem Beschluß der Versammlung zustimmen mußten, um ihn zu dem ihren zu machen. Dies ist nicht ganz richtig, wie aus einer Stelle aus Gierkes klassischem Werke hervorgeht[7]: Der Beschluß der versammelten Genossen band auch die Abwesenden, unterwarf sich die widerstrebenden Einzelwillen und beanspruchte nicht bloß bei den gegenwärtigen, sondern auch bei allen künftigen Gemeindemitgliedern Geltung.“ Es bestand also kein Zustimmungs r e c h t Abwesender, höchstens könnte man m. E. von einer Zustimmungs p f l i c h t reden. Ganz undenkbar war ein Ablehnungsrecht Abwesender.

Die Wahlhandlung war also, wie v. Wretschko meint, nicht einheitlich. Auch bei Bernhard von Pavia findet sich noch nicht die Forderung der *unitas actus.* Erst als die Versammlung der Genossenschaft ein Organ derselben d. h. eine Korporation wurde und dieses Organ ganz bestimmten Regeln unterstellt war, galt der Wille dieses Organs schlechthin als der Wille aller Mitglieder. Damit war auch eine nachträgliche Zustimmung Abwesender

---

7. Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 476. Berlin 1873.

ausgeschlossen. Der Beschluß des Organs war eine einheitliche, den ganzen Verband verpflichtende Willensäußerung. Das Prinzip der *unitas actus* hatte sich durchgesetzt.

Diese Anschauungen, die in der Kirche mit dem beginnenden 13. Jahrhundert ausgebildet wurden, fanden bald auch Eingang bei den deutschen Königswahlen. Die Wahlen von 1246 und 1247 faßte man als allgemein verbindliche auf. Daneben lebte noch die alte Anschauung, daß sich der seines Wahlrechtes nicht begeben hatte, der auf dem allgemeinen Wahltag nicht erschienen war. 1252 wählten Sachsen und Brandenburg nachträglich Wilhelm zum König. 1257 erscheint die Situation verändert. Der Wille der zu der ordnungsgemäß einberufenen Wahl erschienenen Wähler galt durch das ganze Reich. Widerspruch gegen ihren Beschluß seitens abwesender Wähler ist unmöglich. Diesen Rechtsstandpunkt nehmen die Lager beider Könige ein. Dieselbe Anschauung zeigen auch die folgenden Wahlen. Die Abwesenheit eines Wählers gibt diesem und überhaupt allgemein keinen Grund, die Gültigkeit der Wahl irgendwie anzufechten. Die Goldene Bulle, als Abschluß in dieser Entwicklung, bestimmt, daß ein Kurfürst, der nicht zur Wahl kommt oder keine Vertreter schickt oder den Wahlort vor vollendeter Wahl verläßt, für diese Wahl seines Rechtes verlustig geht.

Nun zur zweiten Frage, der Durchsetzung des Majoritätsprinzips. Die älteren Nachrichten bis ins 12. Jahrhundert hinein melden ausschließlich, daß die Königswahlen in einmütigem Beschluß vorgenommen wurden. Die Einstimmigkeit wurde schon in den Vorverhandlungen erzielt, indem eine etwa dissidierende Minderheit sich dem Willen der Mehrheit anschloß oder die Versammlung verließ und nicht mittat. Möglich war es, daß auch sie, die Minderheit, in einer anderen Versammlung einen König kor. Zwiespältige Wahlen konnten also nur aus getrenn-

ten Versammlungen, nie aber aus einer Versammlung hervorgehen.

Hier rief auch der Einfluß kirchlicher Verhältnisse eine Wandlung hervor. Die Kirche hatte mit dem Korporationsbegriff im Anschluß an das alte römische Recht auch das Majoritätsprinzip formuliert. Auf Grund einer Fiktion galt als Wille der Gesamtheit, was die Mehrheit wollte. Dazu trat die von den Kanonisten geforderte *sanioritas*. Die Mehrheit sollte also quantitativ und qualitativ vorhanden sein. Gefordert wurde absolute Mehrheit, nur für die Papstwahl Zweidrittel-Mehrheit, weil „hier eine Prüfung des Wahlergebnisses durch einen höheren Richter ausgeschlossen war" (S. 192).

Wie zeigte sich der Einfluß dieser kirchlichen Bildung, des Majoritätsprinzipes, auf die deutschen Verhältnisse? Die Doppelwahl 1198 läßt noch nichts Bestimmtes erkennen. Dem Papste kommt es in der Hauptsache auf die *idoneitas* des Gewählten an. Zum ersten Male stützte sich Alfons von Kastilien in seinem Bericht an den Papst mit Bewußtsein auf das kirchliche Majoritätsprinzip. Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg ist diese Anschauung nicht vorhanden; die Kurfürsten bemühen sich vielmehr angelegentlichst, Einstimmigkeit zu erzielen. Auch der Schwabenspiegel zeigt noch deutlich germanische Anschauungen, wenn er für die Königswahl der Minderheit Folgepflicht zu dem Beschluß der Mehrheit auferlegt. Freilich erscheint daneben in einigen Reichsbeschlüssen unter der Regierung Rudolfs von Habsburg auch schon der neue Gedanke der Majorität, indem gewisse Handlungen in der Reichsverwaltung nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten vorgenommen werden können. Erst mit der Doppelwahl vom Jahre 1314 gewann der Gedanke der Majorität volle Geltung. König Ludwig rechtfertigte seine Wahl dem Papste gegenüber, indem er betonte, daß die Majorität der Kurfürsten für ihn gestimmt habe. Die

Publizisten an seinem Hofe, die ihn im Kampfe gegen das Papsttum mit ihrer Feder unterstützten, so Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg, entwickelten mit Nachdruck das Majoritätsprinzip, das ein wesentliches Merkmal des nun als Korporation aufgefaßten Kurfürstenkollegiums sei. In der Nürnberger und in der Sachsenhäuser Appellation (1324) zeigt sich das Majoritätsprinzip[8]. Das Renser Weistum und die königliche Konstitution *Licet iuris* geben gleicher Weise von der Geltung des neuen Majoritätsgedankens Zeugnis. Durch die Goldene Bulle wurde dann das Majoritätsprinzip, so wie es durch das fremde Recht gegeben war, reichsgesetzlich fixiert; und zwar galt die Majorität nicht mit Bezug auf die Gesamtzahl der Kurfürsten überhaupt, sondern nur mit Bezug auf die bei jeder einzelnen Wahl gültig abgegebenen Stimmen.

v. Wretschko begeht hier bei der Interpretation des Majoritätsprinzipes der Goldenen Bulle (G. B.) einen argen Fehler, der später auch bei Krammer[9] wiederkehrt. Die G. B. verlangt zur Gültigkeit einer Wahl die Majorität mit Rücksicht auf die Gesamtzahl der Kurfürsten (4 Stimmen), nicht nur auf die Anzahl der im einzelnen Falle gültigen Stimmen. Die G. B. setzte es als selbstverständlich voraus, daß zur Wahl stets alle sieben Kurfürsten oder ihre Vertreter erschienen. Unter den von Wretschko angeführten *ipsi* (cap. II § 4) sind demnach auch alle Kurfürsten oder deren Vertreter und unter der *maior pars* vier von ihnen zu verstehen. Die erforderliche Majorität war vier Stimmen, und diese mußten auf einen Kandidaten fallen, wenn er als gewählt gelten sollte. Unter allen Umständen war dieser Stimmentfall notwendig, wie mit größter Deutlichkeit aus cap. II §5 hervorgeht.

---

8 Aber daneben herrscht in den Appellationen auch die Anschauung der Einmütigkeit: ab omnibus electoribus sive a maiori parte isporum.

9. Wahl und Einsetzung des deutschen Königs, S. 74.

Am Ende des Abschnittes will ich im Zusammenhange einiges über weltliche und kirchliche Wahl vorbringen, ich bemerke hier nur, daß ich auch v. Wretschkos Meinung vom unbewußten Aufnehmen kirchlicher Wahlformen ablehne.

Einen ganzen Abschnitt seines Aufsatzes „Zu den germanischen Königswahlen“[10] widmet Mayer der Ausbildung des deutschen Königswahlrechtes.

Schon in der fränkischen Zeit spielten die Vornehmen die Hauptrolle bei der Wahl. Dies ist genau so auch in Deutschland geblieben. Seit dem 12. Jahrhundert wählen nur die *principes*. Die geistlichen und weltlichen Fürsten erscheinen „als zwei rechtlich vollkommen getrennte Kollegien“ (S. 49).

Daß nur die Fürsten wählen, bezeugt auch der Ssp., der Erwählung und Kur trennt. Mayer hält es nicht für richtig, wenn Lindner meint, daß die Erwählung des Ssp. einstimmig gewesen sei. Innere Gründe sprechen nach Mayer dagegen. Da die Kur Einmütigkeit verlangt, ist es sinnlos, anzunehmen, daß vor der Kur noch ein anderer einmütiger Akt gefordert worden wäre. Mayer meint, daß in der Erwählung die Entscheidung durch den Willen der Mehrheit herbeigeführt worden sei. Dieser in der Erwählung gefundene Majoritätsbeschluß ist rechtschaffend.

Mayer geht hier ganz fehl in der Beurteilung der Akte der Wahl. Der Ssp. spricht es mit allergrößter Deutlichkeit aus, daß die Erwählung einmütig ist und sein soll. *Swen* und *alle* stehen in der innigsten Beziehung. Eine bestimmte Person *(swen)* sollen alle Fürsten erwählt haben. Dies besagt nichts Anderes, als daß in der Erwählung die Einmütigkeit aller an der Wahl beteiligten

---

10. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXIII, 1—60, 1902 (die anderen Abschnitte finden im vierten Abschnitt Berücksichtigung).

Fürsten konstatiert werden soll. Die Erwählung fußt also auf dem alten germanischen Satze von dem einmütigen Willen der versammelten Genossen.

Wie nun diese Einmütigkeit erreicht wird, ist eine andere Frage. Das hat Mayer übersehen. Ganz zweifellos finden vor der Erwählung jene nicht bindenden, zwanglosen Vorbesprechungen statt, in denen man sich über den Kandidaten einigt. Hierbei wird gewiß die sichtbare Majorität der Anwesenden entschieden haben, und die Minderheit folgte deren Willen. So war Einmütigkeit bereits vor der Erwählung vorhanden, und nun erst schritt man zu dieser. Es konnte also gar nicht anders geschehen, als daß in der Erwählung alle Stimmen für denselben Kandidaten abgegeben wurden.

Es ist auch kein Nonsens, wenn sowohl die Erwählung als auch die Kur Einmütigkeit für dieselbe Person verlangt, denn beide Akte haben ganz verschiedene Rechtskraft. Die Erwählung konstituiert keineswegs bereits den neuen König, wie Mayer meint, sondern soll unumstößlich feststellen, wer gekürt werden soll. Sie bringt noch nicht die rechtlich bindende Entscheidung. Diese liegt vielmehr in dem Kürspruch der Sechs, durch den der Gewählte königlichen Namen und Titel erhält. Dann kiesen die anderen Fürsten und erkennen damit den König als ihr Oberhaupt an.

Der Ssp. enthält, wie Mayer meint, die ersten positiven Nachrichten über die Anfänge des Kurfürstentums, indem er den späteren Kurfürsten eine bestimmte, wenn auch nicht stark hervorragende Stellung gibt. Mayer hält an seiner früher dargelegten Meinung fest, daß die sechs Elektoren des Ssp. gedacht waren als Skrutatoren im kirchlichen Sinne, die drei geistlichen als Skrutatoren des geistlichen Wählerkollegs und die drei weltlichen als Skrutatoren des weltlichen Wählerkreises. Eine Einwirkung kirchlichen Wahlrechtes ist hier anzunehmen.

Zwar wurde die ausgebildete Skrutinialwahl erst durch das vierte Laterankonzil 1215 für die kirchliche Praxis festgesetzt, doch bestand die Uebung, Skrutatoren zu bestellen, schon länger. Schon Bernhard von Pavia kennt sie. Die Skrutatoren, von denen die weltlichen ihr Amt dem Besitze einer Erzwürde verdankten, verkündeten das Wahlergebnis in der Kur. Wenig bedeutungsvoll war das Kiesen der anderen Fürsten. So verschwand es allmählich, und das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten war gebildet, indem sie ganz allein die maßgebende Erwählung beherrschten und schließlich allein vollzogen.

Ich vermag Mayers Ansicht nicht zu teilen. Es steht auch nicht mit einem Wort im Ssp. angedeutet, daß die Sechs die Stimmen der einzelnen Wähler abfragen sollen, wie dies das Hauptamt der kirchlichen Skrutatoren ist. Es steht vielmehr darin, daß diese Sechs durch ihren Spruch den Gewählten zum rechtmäßigen König machen *(bi name kiesen)*. Ihre Funktion ist also dieselbe wie die des Mainzer Erzbischofs, der den König ausrief. Und diese Funktion war auch der Anlaß für ihr Hervortreten aus dem übrigen Wählerkreis. Das Erzamt nennt der Ssp. bei den genannten Fürsten nicht als Begründung ihrer besonderen Stellung, sondern er fügt es nur bei.

Noch eine Schwierigkeit bleibt, die Mayer bei seiner Deutung übersehen hat. Die kirchlichen Skrutatoren fragen die Stimmen ab, und ihre eigenen Stimmen werden vor Beginn ihrer Tätigkeit von eigens zu diesem Zwecke bestellten Nebenskrutatoren abgefragt. Wie ist dies nun bei den deutschen Wahlen gewesen? Wer fragte da die sechs „Skrutatoren“ ab? Mayer ließ diese Frage außer Acht.

Mayer glaubt, schon für die Vorgänge im Jahre 1201, als der Kardinal Guido von Praeneste Otto IV. zum König ausrief, das Vorhandensein des Skrutiniums und der Skru-

tatoren annehmen zu dürfen. Während er früher[11] annahm, daß der Legat, gegen dessen Tätigkeit Philipps Wähler Protest einlegten, sich als Kurfürst aufgeführt hätte, hält er jetzt den *elector* für den Wahlverkünder im Gegensatz zu den Skrutatoren, die hier mit *arbitri* bezeichnet werden. Der Legat hat also als Elektor gehandelt, während die Skrutatoren abwesend gewesen sind und ihm keinen Auftrag zum Verkündigen gegeben haben. Mayer selbst hält diese Auslegung nicht für zwingend. Es könnte auch sein, daß *elector* und *arbiter* synonym gebraucht wäre. Auf keinen Fall aber bedeutet *arbiter* Wähler.

v. Wretschko[12] nimmt an, daß dies Vorkommnis im Jahre 1201 auf die in der kirchlichen Wahlpraxis übliche *electio per unum* zurückzuführen sei, die der Legat auch offenbar bei seinem Vorgehen im Sinn gehabt hat.

Ich kann mich weder Mayer noch v. Wretschko anschließen. Die *electio per unum* ist bei den kirchlichen Wahlen gar nicht ursprünglich, sondern geht ganz entschieden auf germanischen Brauch zurück und komt in der Kirche erst ziemlich spät auf, wie auch Mayer annimmt. Es ist daher unmöglich, daß die deutschen Fürsten in ihrer Beschwerde den kirchlichen Brauch hätten meinen können. Und gesetzt den Fall, es wäre in der Kirche damals schon die *electio per unum* ganz gebräuchlich gewesen, so wäre es doch sehr zweifelhaft, ob die deutschen Fürsten mit diesem kirchlichen Brauche so vertraut gewesen wären. Sie mußten aber die Funktion des Elektoren ganz genau kennen, sonst konnten sie nicht so bestimmt erklären: *personam electoris gessit.* Sie konnten also nur einen deutschen Brauch im Auge gehabt haben und betrachteten die Tätig-

---

11. Mayer: Deutsche und französ. Verfassungsgeschichte Bd. II, S. 386 ff.

12. v. Wretschko: Die *electio communis* bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter. Deutsehe Zeitschrift für Kirchenrecht XI S. 385. 1900.

keit des Legaten als einen gewaltsamen Eingriff in die deutsche Wahl. Der Elektor der deutschen Königswahl war angestammt und eine alte Einrichtung.

Auch Mayers Uebersetzung von *arbiter* = *scrutator* und die ganze darauf aufgebaute Deutung scheint mir unrichtig und gekünstelt. Ich glaube mit Lindner, daß *arbiter* sehr wohl Wähler heißen kann und hier auch zweifellos heißt, wie m. E. bewiesen wird durch die Stelle bei Bernhard von Pavia: *singulorum est arbitrium* (Wahlstimme) *in capitulo.*

In seiner Berliner Dissertation[13] wollte Mario Krammer zeigen, welchen Einfluß das Papsttum auf die deutsche Königswahl ausübte, und zwar wollte er untersuchen, inwieweit der Papst in aktiver Beteiligung kanonisches Recht für die weltliche Wahl rezipierte. Krammer scheidet für seine Untersuchungen drei Perioden.

In der ersten geschieht die Grundlegung des päpstlichen Anspruches auf Bestätigung des deutschen Königs und der deutschen Königswahl durch Innocenz III. Innocenz faßte das Kaisertum als ein kirchliches Amt auf, da der Kaiser Schirmvogt der Kirche sei. Hierzu kann nur eine taugliche Person berufen werden, deshalb muß der Papst den Gewählten in bezug auf seine Tauglichkeit zu diesem Amte prüfen. Besteht der Kandidat diese Prüfung nicht, dann ist die Wahl ungültig, und es muß ein neuer König gewählt werden. Dieser Standpunkt Innocenz' ergab mit Notwendigkeit für die Doppelwahl 1198, daß der Papst die Einholung seines Schiedsspruches forderte. Er muß die *studia eligentium* (Wähler) und die *merita electorum* (der Gewählten) untersuchen und trifft dann seine Entscheidung. Sogar der Gedanke der Provision tauchte unter Innocenz' Nachfolger, unter Gregor IX., auf.

---

13. Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. Erstes Kapitel: Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Berl. Diss. 1903.

Die zweite Periode (etwa von 1239—1272) zeigt die Kurie nach dem Siege über die Staufer. Das deutsche Königtum ist von ihr abhängig. Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland sind Geschöpfe der Kurie. Die Kurie zog die Doppelwahl von 1257 vor ihr Forum. Richard stützte sich ganz auf den deutschen Brauch, während Alfons auf der Basis der Bulle *Venerabilem* durch Anwendung kanonischer Sätze die Gunst der Kurie für sich zu gewinnen suchte. Der neugewählte Rudolf von Habsburg bittet den Papst um Ergänzung einiger Mängel mit apostolischer Vollmacht und um Bestätigung. Mit der päpstlichen Theorie von der Uebertragung des Kaisertums und des Wahlrechts zu diesem auf die Deutschen hat sich auch gleichzeitig die Anschauung gebildet, daß der Papst in gewissen Fällen den Fürsten das Wahlrecht entziehen könne.

Die dritte Periode endlich umfaßt die Bestrebungen Bonifaz' VIII., Clemens' V. und Johanns XXII. Bonifaz VIII. erklärt jede Wahl, „auch wenn sie einheitlich und fehlerlos vollzogen ist, ohne Hinzutritt der Prüfung und Bestätigung für unzulänglich" (S. 31). Sowohl die Person des Gewählten als auch der Wahlakt muß geprüft werden. Die Wahl selbst hat keine rechtliche Wirkung, sie verschafft nur ein Anrecht auf Approbation, und erst diese verleiht dem Gewählten den vollen Besitz des Königtums. Clemens V. setzt diese Ansprüche mit Nachdruck fort; er verlangt, daß die Wähler ein von ihnen unterschriebenes Dekret über die Wahl und den Gewählten beibringen sollen, auf Grund dessen die Prüfung seitens des Papstes vorgenommen werden kann. Johann XXII. verlangt bei der Doppelwahl 1314 von den beiden Gewählten Ablegung des Königstitels und Niederlegung der Regierung; erst dann kann die Entscheidung über die Doppelwahl getroffen werden. Außerdem macht er Clemens' Forderung eines von den Wählern ausgestellten Dekrets geltend, und als er dies von Ludwig nicht erhält, erklärt er ihn seines Rechtes

für verlustig. Von den Erfordernissen einer rechtmäßigen Wahl, wie Innehaltung des Wahlortes, kann der Papst kraft apostolischer Machtvollkommenheit dispensieren, wie es Johann bei der Anregung einer Neuwahl im Jahre 1327 beansprucht. Ja, die Ansprüche gehen noch weiter. Johann beansprucht während des Interregnums im Reiche das *regimen imperii,* er betrachtet sich als Reichsvikar. Einen Schritt weiter tut noch die Bulle *„Unam sanctam"*, sie postuliert eine Mitregentschaft des Papstes am Kaisertum.

Zum Schluß glaubt Krammer eine weitgehende Aehnlichkeit in der Auffassung der deutschen Königswahl und der Bischofswahlen seitens des Papstes zu konstatieren. Die Wahl verleiht beide Male nur ein *ius ad rem.* Die Wahl ist nur ein Vorschlag, der erst durch Gutheißen des Papstes Verbindlichkeit erhält. Dazu ist bei beiden Wahlen die Vorlegung eines Wahldekrets erforderlich, auf Grund dessen der Papst approbieren kann. Bei beiden Wahlen kann die Verleihung der Rechtstitel auf dem Gnadenwege erfolgen, wenn Mängel vorliegen, wie z. B. bei Albrecht I. Auch kann für beide Wahlen gleicherweise Wahlbevormundung und Wahlprohibition vom Papste erfolgen, so z. B. bei Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland.

Soweit Krammer. Man darf bei dieser Arbeit nicht vergessen, daß es sich hier nur um theoretische Auslassungen und Forderungen der Päpste handelt. Jedenfalls ein ganz interessantes Bild, wie sich die Wahl des deutschen Königs in den Augen der Päpste spiegelt. Aber wie ganz anders war die Wirklichkeit! Das deutsche Recht war weit entfernt, solchen Anschauungen Raum zu gewähren, wie dies die offiziellen Stücke auch deutlich genug dartun.

Karl Zeumers Arbeit: „Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert"[14] ist hier in ihren Ergeb-

14. Historische Zeitschrift Bd. 94, S. 209—250, 1904.

nissen nur vorübergehend zu streifen, da das darin behandelte Thema uns etwas ferner liegt. Zeumer kommt, vielfach gegen Scheffer-Boichorst polemisierend, zu dem Ergebnis, daß bei der Doppelwahl 1257 keine besondere bayrische Stimme neben der pfälzischen abgegeben wurde, sondern daß die beiden Brüder, Pfalzgraf Ludwig und Herzog Heinrich, die pfälzische Stimme gemeinsam führten. Das Kurrecht des Böhmen wurde nicht bestritten. Anders bei der Wahl Rudolfs von Habsburg. Dort stimmte Herzog Heinrich nicht in Gemeinschaft mit seinem Bruder, sondern *ratione ducatus*. Von Rudolf wurde dann auch anerkannt, daß Heinrich zweimal, sowohl 1257 als auch 1273 Kurrecht ausgeübt hatte. Lange erfreute sich indes der Bayer des Glanzes, den diese Bestätigung verleihen mußte, nicht. Der eigne Bruder versagte Heinrich seine Unterstützung beim Befestigen des Anspruchs, weil er für die Rechte seines Pfalzgrafentums fürchtete. Nach dem Tode Heinrichs erkannte König Rudolf zweimal ausdrücklich das Kurrecht des Böhmen an: 1289 zu Eger und 1290 zu Erfurt.

Von Wichtigkeit für uns sind Zeumers Ausführungen über das Majoritätsprinzip und seine Entwicklung (S. 229 ff.). Er geht vom Ssp. aus, dessen Erwählung zweifellos Einhelligkeit verlange. Zeumer interpretiert also die Stelle auch anders als Mayer, der für diesen Akt die Geltung des Mehrheitsprinzips annahm. Ebenso war natürlich auch für die Kur im Ssp. Einhelligkeit selbstverständlich, „ da durch den Kürspruch nur einer zum König ernannt werden konnte“. Auch nach 1257 zeigt sich dieser Gedanke der Einmütigkeit, denn e i n Kurfürst vollzog im Namen des Kollegs die Kur, durch die nur ein einheitlicher Wille der Wähler ausgedrückt werden konnte.

Entscheidend für die Herstellung einer Einmütigkeit in einer Versammlung wird in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert der Wille der Mehrheit, dem sich die Minder-

heit anschließen mußte, wie das auch der Schwabenspiegel (Schwsp.) Ldr. 130 für die Königswähler ausspricht. Dieses Majoritätsprinzip hat auch ohne Folgepflicht der Minderheit stets für die Nominatio, wie sie seit 1257 stattfindet, Gültigkeit gehabt.

Zeumer unterläßt es allerdings, die Gründe und die Art aufzudecken, wie sich die Entwicklung von der noch Einheit des Willens der Wähler erfordernden Erwählung des Ssp. zu der Geltung des Stimmenmehrs in der späteren Nominatio vollzogen hat. Es sind da zwei Stadien in der Entwicklung zu scheiden. Die erste Stufe, wo Einhelligkeit notwendig war zur Gültigkeit eines Beschlusses. Diese wurde erreicht entweder dadurch, daß sich alle Anwesenden gleicherweise eines Willens bewußt waren, oder dadurch, daß die Dissentierenden sich sogleich dem Willen der offenbaren Mehrheit unterwarfen. Auf der zweiten erscheint der Wille der Mehrheit schlechthin geltend, indem man eben die Anschauung hatte, daß die Meinung der Mehrheit die Meinung aller darstelle. Diese Anschauung war bei den Königswahlen seit 1257 zunächst noch nicht vorhanden, sondern sie kam erst ganz allmählich auf und gewann erst nach und nach Boden. Verdrängt wurde durch sie natürlich die alte Anschauung noch nicht. Diese blieb nebenher bestehen, wie dies das Renser Weistum und das Gesetz Ludwigs des Bayern zeigt.

Richtig bemerkt dann Zeumer, daß die durch die Goldene Bulle 1356 neu eingeführte Wahlordnung die rechtliche Kraft der Wahl in die Nominatio legte und damit dem Majoritätsprinzip endgültig die alleinige Bedeutung bei der Entscheidung gab. Die früher rechtlich relevante Kur verschwand, sie war ja auch nun nicht mehr nötig.

Eine erfreuliche Erscheinung sind die beiden Arbeiten von Hugelmann: „Der Einfluß Papst Viktors II. auf die

Wahl Heinrichs IV."[15] und sein Buch „Die deutsche Königswahl im *corpus iuris canonici*"[16], das ganz und gar nicht die verächtliche Behandlung und schroffe Zurückweisung verdient, die ihm Ernst Mayer[17] angedeihen läßt.

Zunächst wollen wir uns der ersten Abhandlung zuwenden, in der besonders der dritte Abschnitt wichtig ist, wo Hugelmann seine Meinung über den Hergang bei den deutschen Königswahlen darlegt. Die Ergebnisse von Lindners Forschung erkennt er in vollem Umfange an und schließt sich Lindners Auffassung im wesentlichen an.

Hugelmann meint, daß das deutsche Königswahlrecht aus einer gemeingermanischen Wurzel herausgewachsen ist. Bei der deutschen Königswahl zeigt sich noch die Grundform der altgermanischen Beschlußfassung: die *principes* beraten und machen der Versammlung ihre Vorschläge, die diese *fremitu aspernatur oder laudat.* Die Gemeinde muß also zur Gültigkeit eines Beschlusses erst das Vollwort erteilen. Desgleichen hat sich bei den deutschen Königswahlen das Prinzip der Einstimmigkeit von der altgermanischen Versammlung her erhalten. Hugelmann wendet sich hier gegen Mayers Auffassung vom Prinzip der Einstimmigkeit, der es für ein formales erklärt: die Minorität sei verpflichtet, der Majorität ausdrücklich zuzustimmen. Hugelmann meint, daß nach altgermanischem Recht für die Minorität die Verpflichtung nicht bestand, sich der Majorität zu unterwerfen. Ich glaube, daß sich Hugelmann hier im Irrtum befindet, denn Mayer hat meiner Meinung nach schlagende Beweisstellen aus dem nordischen Recht angeführt, die von einer Folgepflicht der Minderheit reden[18].

---

15. M. I. Ö. G. Bd. 27, S. 209—236, 1906.

16. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, Heft 98, Breslau 1909.

17. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 30, S. 338.

18. Vgl. auch Gierke: Genossenschaftsrecht II, S. 480.

Der eigentliche Wahlakt bei den deutschen Königswahlen gliedert sich nach Hugelmann bis 1198 folgendermaßen: Ein engerer Kreis besonders einflußreicher Wähler einigt sich auf einen Kandidaten. Einer aus diesem Kreise, gewöhnlich der Mainzer Erzbischof oder einige — dann der Mainzer an erster Stelle — sprechen darauf in der eigentlichen Wahlversammlung den Kürspruch aus *(electio),* wonach die Versammelten „in formloser Weise, sei es durch Zuruf, sei es durch Handerheben, das Vollwort" (S. 230) erteilen *(laudatio).*

Daß dieser Hergang nicht nur bei den deutschen Wahlen sich zeigt, sondern germanischen Ursprungs ist, zeigt deutlich das französische Protokoll vom Jahre 1059, das Hugelmann also ebenso wie Lindner deutet.

Hugelmann hält nun Lindners Ansicht über den Hergang bei der Wahl in zwei Punkten für unrichtig:

1. „Die Kur scheidet sich nicht in die immer nur von einem Wähler an erster Stelle ausgesprochene *electio* und die in verschiedener Form (teils ausdrücklicher und individueller, teils summarischer und formloser Zustimmung) hinzutretende *laudatio,* maßgebend ist vielmehr der Unterschied zwischen der von einem oder mehreren der Reihe nach gesprochenen Kurformel *(electio)* einerseits und dem „Vollwort" des Umstandes andrerseits" (S. 231).

2. „die Laudatio hatte gewiß nicht lediglich die Bedeutung eines Treugelöbnisses, oder wie Lindner jetzt sagt, einer Huldigung, einer Gelobung gegenüber dem bereits gewählten König, sondern sie war eine Phase des konstitutiven Aktes" (S. 231).

Bei Punkt 1 kann ich Hugelmann nicht folgen, wenn er in der Laudatio eine Kollektivhandlung des Umstandes sieht. Die Laudatio bestand vielmehr aus einer Reihe Einzelhandlungen einzelner Wähler, denen sich dann erst das Vollwort des Umstandes anschloß.

Bei Punkt 2 mag Hugelmann in seiner Auffassung

wohl nur formell von Lindner abweichen. Lindner schreibt der Elektio des Elektoren die konstitutive Wirkung zu. Der Gewählte ist bereits König, als der Akt der Laudatio einsetzt. Aber diese gehört nach Lindner notwendigerweise zur Wahlhandlung. Würde man sie unterlassen, so wäre die rechtmäßige Kur nicht vollständig, denn nach altgermanischer Anschauung mußte jeder Einzelne aus der Wahlversammlung ein persönliches Verhältnis mit dem neuen König herstellen. Dies geschah in der Laudatio, wo „die Einzelpersönlichkeit ihr Recht fand", wie es Lindner ausdrückt. Die Laudatio war unbedingt notwendig als Schlußstein im Gefüge der Wahl. Materiell sind Lindner und Hugelmann darin einig, daß eine Wahl ohne Laudatio unvollständig wäre.

Die Entwicklung des Kurkollegs knüpft Hugelmann — ganz mit Recht — an die Elektio an. Die sechs Fürsten des Ssp., die „entsprechend den politischen Kräfteverhältnissen" das Recht an der Elektio hatten, wurden auf Grund dieses Rechtes wenig später die alleinigen Wähler. Diese aus dem alten Königswahlrecht erfolgte organische Entwicklung wurde dann durch Parallelerscheinungen des kanonischen Rechtes gefördert.

Was nun die Nachrichten über die Teilnahme des Papstes Viktor II., des Beraters und Freundes Heinrichs III., bei der Bodfelder Wahl Heinrichs IV. betrifft, so meint Hugelmann mit Bezug auf die dargelegten Anschauungen, daß der Papst, der in seiner Eigenschaft als Bischof von Eichstädt deutscher Reichsfürst war, damals als Elektor fungierte.

Diese Lösung der Frage scheint mir sehr ansprechend zu sein. Ohne an eine regelrechte formelle Wahl bis ins Kleine zu denken, läßt sich die Sache sehr gut so auffassen, daß Viktor den jungen Heinrich vor den versammelten Fürsten als König ausrief.

Ich vermag aber Hugelmann nicht zuzustimmen, wenn

er der Bodfelder Kur eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des päpstlichen Approbationsanspruches beimißt und die Folgen schon bei Gregor VII. konstatieren will. Das ist nicht richtig. Gregor VII. geht bei seinen hierokratischen Ideen und Forderungen vielmehr von dem ganz allgemeinen Satze aus, daß die Kirche über alle weltlichen Fürsten und deren Länder eine Obergewalt habe und daher mitbestimmend in die weltliche Herrschaft eingreifen dürfe.

Auf breiterem Boden steht die andere Schrift Hugelmanns: „Die deutsche Königswahl im *corpus iuris canonici*", die in zwei große Hauptteile zerfällt. Der eine behandelt systematisch die Lehren des *corpus iuris canonici* und der Glosse über die Besetzung des deutschen Thrones und kann hier nicht in allen Einzelheiten erörtert werden. Der zweite Teil handelt von der rechtshistorischen Bedeutung der kanonischen Doktrin über die Besetzung des deutschen Thrones und wird uns vornehmlich beschäftigen, da er die tatsächliche Entwicklung der deutschen Verhältnisse schildert und sich mit der Frage des Einflusses des ausgebildeten kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl befaßt.

Wir wollen in Kürze die Anschauungen des ausgebildeten kanonischen Rechtes über die deutsche Königswahl, wie sie Hugelmann selbst in einem ersten Abschnitt des zweiten Hauptteiles „Lehre von der Königswahl nach dem ausgebildeten kanonischen Recht" zusammenfaßt, hier skizzieren:

Das kanonische Recht erkennt dem Kaisertum, dessen Weltstellung es verneint, trotzdem die Aufgabe der *advocatia sedis apostolicae* zu. So ist das Kaisertum ein kirchliches Amt, bei dessen Besetzung und Führung die Bestimmungen des kanonischen Aemterrechtes Geltung haben, freilich nur mit Einschränkungen, da die Aufgabe des Kaisertums ja eine andere ist als die eines Bistums.

Der rechtmäßige deutsche König hat Anspruch auf die Kaiserwürde, die er aber nur erlangen kann, wenn der Erwerb seines Königtums den kanonischen Anforderungen genügt. Er darf das Königtum nicht durch Erbgang übernommen haben, sondern muß gewählt sein und zwar von den sieben Kurfürsten, denen dies Recht vom Papst verliehen worden ist. Die Wahl, für die *unitas actus* und Majorität erforderlich sind, unterliegt der kirchlichen Konfirmation und Approbation, d. h. der Papst prüft den Wahlakt und die Idoneität der Person. Ist der Wahlvorgang inkorrekt gewesen, dann müssen die deutschen Fürsten einen neuen König wählen. Ist der Gewählte untauglich zum kaiserlichen Amte und weigern sich die deutschen Fürsten, einen tauglichen Bewerber zu wählen, dann mag er deutscher König bleiben. Der Papst kann aber dann das Kaisertum auf ein anderes Volk übertragen, wobei es dem Papste freisteht, diese Translation als einmalig oder als dauernd gelten zu lassen.

Hat der Gewählte hingegen nach Ablegung eines Eides die päpstliche Approbation erhalten, so kann er die Romfahrt antreten. In Italien empfängt er nach nochmaliger Eidesleistung die lombardische und nach einem dritten Eide endlich auch die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes. Erst dann ist der Gewählte Kaiser, erst dann erlischt das Recht des seit Beginn der Vakanz des Imperiums vom Papste ernannten Vikars für die *advocatia sedis apostolicae.*

Dem Papste steht auch das Recht der Absetzung des Kaisers zu, aber nur in Fällen der *gravissima crimina.*

Es ist ein großes Verdienst Hugelmanns, zum ersten Male den Unterschied zwischen kanonischem Recht und deutschem Reichsrecht hervorgehoben zu haben. Bisher meinte man vielfach, genug getan zu haben, wenn man die kirchlichen Theorien über die Besetzung des deutschen Thrones darlegte. Man glaubte, in dem Anspruch kirch-

licherseits ohne weiteres schon einen Einfluß kirchlichen Rechts auf die deutsche Wahl erblicken zu können.

Hugelmann dagegen bringt folgende Fragestellung: Haben die durch das kanonische Recht ausgebildeten Anschauungen über die deutsche Königswahl auch Geltung im deutschen Recht, resp. haben sie Einfluß auf dieses gehabt? Hat das deutsche Recht das Kaisertum auch als ein kirchliches Amt aufgefaßt, wie das kanonische Recht dies tut?

In einem dritten Abschnitt des zweiten Hauptteiles untersucht Hugelmann den tatsächlichen Einfluß des kanonischen Rechtes auf die Gestaltung der deutschen Königswahl. Zunächst fragt Hugelmann, ob und wieweit die einzelnen Phasen des Wahlhergangs vom kanonischen Recht beeinflußt und umgestaltet worden sind. Hugelmann lehnt Bresslaus Theorie von der vollständigen und bewußten Rezeption kirchlicher Wahlgebräuche gänzlich ab und kann auch v. Wretschkos milderer Fassung vom kurialen Einflusse auf die deutsche Königswahl nicht beitreten. Er hält sich mehr auf der Seite Lindners, der die Unhaltbarkeit von Bresslaus Ansicht dartat. Das kanonische Recht verlangte nirgends die Vornahme der *electio communis* bei den deutschen Königswahlen. Dies ist für Hugelmann schon ein gewichtiges Argument gegen Bresslaus Theorie. Beweiskräftiger aber ist noch die von Lindner unumstößlich festgelegte, bewiesene Tatsache, daß die *electio per unum* in Deutschland längst vor 1257 bekannt war und geübt wurde, daß sie ein altes, deutsches Rechtsinstitut war und gar nicht rezipiert sein konnte. Hugelmann nimmt allerdings im Gegensatz zu Lindner an, daß diese *electio* nicht bei allen Wahlen von einem vollzogen wurde, sondern daß an die Stelle des Einen auch mehrere treten konnten, die dann in ihrer Gesamtheit das Amt ausübten.

Im Gegensatz zu Lindner befindet sich auch Hugelmann, wenn er meint, daß seit 1257 die früher konstitu-

tive Elektio nicht mehr rechtsbegründend, sondern in ihrem Wesen der kirchlichen *electio per unum* gleich war, d. h. daß sie ein Formalakt war. Beide Male sollte die *electio per unum* dazu dienen, „die Wahl als eine Aeußerung des Gesamtwillens der Wähler erscheinen zu lassen, deren Kollegium zur Korporation wurde" (S. 151).

Die Entwicklung des begrenzten Wählerkreises zur Korporation bringt naturgemäß Veränderungen im Wahlverfahren mit sich. Diese Entwicklung und die Durchsetzung des Körperschaftsbegriffs gegenüber der älteren Form der genossenschaftlichen Organisationen und Verbände ging damals überall im Abendlande vor sich. Im kirchlichen Recht war der Korporationsgedanke zuerst durchgedrungen und zur Entfaltung gekommen. Deutschland folgte nach. Insofern als die Kirche hier voranging, hat sie auch die Durchsetzung des Korporationsbegriffs in Deutschland gefördert. Die Korporation fordert als notwendige Merkmale für ihre Beschlüsse Majorität und *unitas actus*. Beide Prinzipe galten für alle kanonischen Wahlen und setzten sich seit 1257 allmählich auch bei den deutschen Königswahlen durch.

Der alten germanischen und deutschen Wahl war die *unitas actus* fremd. Die Wahl bestand vielmehr aus einer Reihe Einzelanerkennungen und symbolischer Handlungen wie Schild- oder Thronerhebungen, denen eine konstitutive Bedeutung nicht beikommt. Die Innehaltung des Wahlortes war der erste Ansatz zur *unitas actus:* Es durfte nur auf fränkischer Erde gewählt werden.

Die von päpstlicher Seite immer und immer wiederholten Forderungen nach Beobachtung bestimmter Formalitäten verfehlten auf die Dauer ihre Wirkung nicht. Der Satz der Bulle *Venerabilem: quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat* vermochte sich infolge der ständigen Verengerung des Wählerkreises mehr und mehr durchzusetzen. So begnügte man sich

1205 und 1208 nicht mit den nachträglichen Einzelanerkennungen, sondern es fanden förmliche Neuwahlen statt. Die Rechtsbücher führen zwar das Prinzip der *unitas actus* nicht ausdrücklich an, setzen es aber ohne weiteres als gegeben voraus.

Ein Einfluß kanonischen Rechtes wirkte auch bei der Herausbildung und Durchsetzung des Majoritätsprinzipes, dessen Möglichkeit ja auch unzertrennlich mit der Verengerung des Wählerkreises zusammenhängt. Die Bulle *Venerabilem* forderte zuerst, daß bei den deutschen Königswahlen die Majorität entscheiden solle. Damit war dem alten, deutschen Prinzip der Einstimmigkeit ein gefährlicher Stoß versetzt. Die Bulle verband zwar noch nicht die Forderung der Majorität mit der der *unitas actus,* sondern stellte beide nur nebeneinander auf, aber beide Begriffe standen von nun an im Mittelpunkt der Erörterung.

Daneben lebte das alte Recht fort, besonders bei den Städten, wie die Beschlüsse von 1247, 1257 und 1273 zeigen, daß man sich nur einem *in concordia* Gewählten unterwerfen wolle. Auch für das Königtum Wilhelms von Holland wurde durch die Nachwahl 1252 Einstimmigkeit hergestellt, freilich unter Verzicht auf die *unitas actus.*

Wesentlich für die Entwicklung sind die Vorgänge bei der Doppelwahl von 1257. Richards Partei betonte aufs schärfste die *unitas actus:* die Wahl sei ordnungsgemäß durch Mainz berufen, „die ausgebliebenen Wähler ihres Wahlrechtes verlustig gegangen, die Wahl daher sogar eine einstimmige“ (S. 184). Alfons' Wähler bestehen gleichfalls darauf, daß der Wahlvorgang auf ihrer Seite korrekt sei, und daß bei ihnen die M e h r h e i t der Kurfürsten sei. So waren beide Prinzipe, jedes von einer Partei als Stütze für die Gültigkeit ihrer Wahl herangezogen worden und der theoretischen Erörterung anheimgegeben.

In der Folge findet sich dann der Majoritätsgedanke mehrfach. Der Schwsp. bestimmt, daß die Majorität der Kurfürsten den König wähle, und daß sich die Minorität der Wahl anschließen müsse. 1276 erklärt König Rudolf, „daß die Kurfürsten einstimmig oder mit Majoritätsbeschluß einen König wählen können“ (S. 185). Und 1281 folgt die Erklärung, „daß zu Vergabungen von Reichsgut die Zustimmung der Majorität des Kollegiums erforderlich sei “ (S. 185).

Hugelmann meint dann im Anschluß an Höhlbaum[19], daß die Entwicklung des Kurfürstenkollegs zur durchgebildeten Korporation infolge des zielbewußten Strebens des Erzbischofs Balduin von Trier zum vorläufigen Abschluß kam.

Den Schwierigkeiten und päpstlichen Ansprüchen 1308 und 1314 konnte dann das körperschaftlich organisierte Kurfürstenkolleg mühelos begegnen, da der Wahlakt einheitlich und formgerecht war und man in Einzelheiten das kanonische Recht zum Vorbild genommen hatte. So wies man sowohl die päpstliche Approbation als auch den Anspruch auf das Schiedsrichteramt zurück. Der Kurverein von Rense 1338 fixierte durch ein Gesetz die Geltung des Stimmenmehrs, und die G. B. 1356 „hat klipp und klar die organische Verbindung der *unitas actus* und der Majoritätswahl ausgesprochen“ (S. 187).

Hugelmann ist der Ansicht, daß das kanonische Recht auf die Durchsetzung der *unitas actus* und des Majoritätsprinzipes bei den deutschen Königswahlen Einfluß ausgeübt hat, daß aber das deutsche Recht das Majoritätsprinzip in eigner Weise zur Geltung des einfachen Stimmenmehrs entwickelte, während das kanonische Recht die qualifizierte Majorität hatte.

---

19. Höhlbaum: Der Kurverein zu Rense 1338. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil. hist. Kl. N. F. VII, 1903, siehe auch im dritten Abschnitt.

In der G. B. fiel die *electio per unum* fort; nur die *nominatio,* in die alle Entscheidung gelegt ist, bleibt. Warum verschwand die *electio?*

Nachdem sich seit 1257 der Majoritätsgedanke prinzipiell Eingang in das deutsche Wahlrecht verschafft hatte, begann sich allmählich die rechtliche Bedeutung der beiden Akte, *nominatio* und *electio,* zu verschieben. Die *electio* verlor mehr und mehr ihre frühere konstitutive Bedeutung und war schließlich nur noch ein Formalakt, „der in der Uebergangszeit vom Prinzip der Einstimmigkeit zu dem der Majorität die Funktion hatte, die Wahl formell als eine einstimmige erscheinen zu lassen " (S. 152). Die ganze Rechtskraft der Wahl ging mit der vollständigen Ausbildung des Kurfürstenkollegs zur Korporation in die *nominatio* über. Die *electio* war überflüssig geworden.

Die Entwicklung der deutschen Königswahl zeichnet Hugelmann folgendermaßen mit kurzen Strichen. „In alter Zeit ein nicht abgegrenzter Wählerkreis, das Prinzip der Einstimmigkeit, die formlose Wahl, die *electio* durch einen oder mehrere und das Vollwort des Umstandes; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das korporativ gestaltete Kurfürstenkollegium, in dem das Prinzip der *unitas actus* und der auch die Widersprechenden bindenden Majoritätswahl sich durchsetzte, die formelle Ausgestaltung der Wahl als Abstimmung, die Einschrumpfung der immer *per unum* vorgenommenen *electio* zu einem in einzelnen Details an verwandte kanonische Formen sich anlehnenden Formalakt, der in der Goldenen Bulle wegfiel" (S. 156).

Auch auf die Entstehung des Kurkollegs geht Hugelmann ausführlich ein. Er lehnt wie Lindner Mayers Theorie vom Skrutatorenkolleg entschieden ab, da sie nirgends im kanonischen Rechtsbuch gestützt werde und innerlich ganz unwahrscheinlich sei. Hugelmann sucht vielmehr mit Eifer nach den deutschrechtlichen Wurzeln des Kurkollegs und knüpft wie Lindner an das Amt des

Elektoren an. Zwei Gesichtspunkte leiten ihn bei seiner Untersuchung: 1. „wie gerade die späteren Kurfürsten zu einem Recht auf die Funktion als *elector* gekommen sind; 2. wie sich dieses Recht in ein ausschließliches Wahlrecht verwandelte" (S. 162).

Bezüglich Mainz und Köln glaubt Hugelmann schon für das 11. Jahrhundert gewisse Vorrechte feststellen zu können. „Der Mainzer Erzbischof genoß gewisse, allerdings noch nicht fest umschriebene Vorrechte; er sprach, sofern nicht der Vater des zu wählenden Königs noch lebte, allein oder wenigstens an erster Stelle den Kürspruch; in dem Recht, den König zu krönen, wurde er eben damals durch den Erzbischof von Köln verdrängt"[20]. Desgleichen hatte damals der Mainzer die Reichsverweserschaft und leitete wohl auch daraus das Recht der Wahlausschreibung ab. Der Trierer Erzbischof trat 1138 zum ersten Male in entscheidender Weise hervor.

Von den weltlichen Fürsten war für diese frühe Zeit nur der Vertreter des fränkischen Stammes, der rheinische Pfalzgraf an bevorzugter Stelle. „1077 sprach der Frankenherzog, an dessen Stelle ja später der Pfalzgraf trat, als erster der weltlichen Elektoren die Wahlformel; auch hatte der Pfalzgraf als Stellvertreter des Königs im Hofgericht eine hervorragende politische Position" (S. 163f.).

Von entscheidender Bedeutung wurde die Doppelwahl 1198, die unter ganz außergewöhnlichen Umständen vor sich ging. Mainz und Pfalz waren noch nicht nach Deutschland zurückgekehrt. Philipps Wahl zu Mühlhausen, an der sich der sächsische und der bayrische Herzog beteiligt hatten und bei der der Magdeburger Erzbischof die Kur vollzog, wurde sofort von der welfischen Partei wegen verschiedener Mängel angefochten. Der Kölner und der Trierer scheinen damals die Teilnahme der drei rheini-

20. Hugelmann: M. I. Ö. G. 27, S. 233.

schen Erzbischöfe an der Wahl als unbedingt erforderlich hingestellt zu haben.

Ottos Partei schied ihre Wähler in zwei Gruppen, die einen, *qui elegerunt,* die anderen, *qui consenserunt,* und stützte sich darauf, daß bei ihr die bessere Qualität der Wähler sei. Wer alles zu dieser besseren Qualität der Wähler gehörte, darüber war man sich nicht klar, doch ist sicher, daß man die drei rheinischen Erzbischöfe und den Pfalzgrafen darunter rechnete.

Sachsen, das erst auch an der welfischen Wahlversammlung in Andernach teilgenommen hatte und dort die Anschauungen über Vorrechte einzelner Fürsten bei der Wahl kennen gelernt haben mochte, wird nun fest auch auf einem solchen Rechte seinerseits bestanden haben.

Der Gedanke eines bevorrechtigtn Wählerkreises war also von der rheinischen Partei ausgegangen. Dieser Gedanke war möglich, da gerade damals der jüngere Reichsfürstenstand den älteren, umfangreicheren ablöste und nach Abgrenzung drängte. Die welfische Partei mußte, da sie die Anwesenheit bevorrechtigter Wähler für die Gültigkeit einer Wahl verlangte, schließlich dazu kommen, daß die Majorität der *principaliter* Berechtigten entscheidend sei.

Der Papst griff die Gedanken der kölnischen Partei in der Bulle *Venerabilem* auf und nahm ohne weiteres einen abgegrenzten Wählerkreis mit Majoritätsprinzip und *unitas actus* an, ohne freilich auch die zu nennen, die zu diesem Kreise gehörten. Er beeinflußte aber sicher mit dieser Fiktion die Entwicklung der deutschen Wahl, auf die auch die gleichzeitige, ähnliche Entwicklung in den Domkapiteln gewirkt haben mag, auf die das exklusive Wahlrecht bei den geistlichen Wahlen überging.

Bei der Neuwahl 1205 trat der Kölner Erzbischof und bei der Neuwahl 1208 Sachsen besonders hervor. Bei der Designation 1220 wird der alte Brauch der *electio per*

unum ausdrücklich erwähnt und der Kreis bevorrechteter Wähler sicher mit den *vota electorum* bezeichnet.

In diese Zeit schwankenden Rechtsbewußtseins fällt die Abfassung des Ssp., der verschiedene, gerade damals auftauchende Theorien miteinander vereinigt. Wahlberechtigt sind nach dem Spiegler nur die Reichsfürsten, von denen wiederum einige ein besonderes Wahlrecht haben. „Sie sollen den König aller erst *bi namen kiesen,* d. h. die feierliche Kurformel sprechen, während die übrigen Fürsten bei der Kur auf das Vollwort, die Laudatio, den Konsens beschränkt sind" (S. 172). Eike nennt unter den bevorrechteten Fürsten die drei Erzbischöfe, den Pfälzer, den Sachsen und als neuen, in dieser Beziehung überhaupt noch nicht erwähnten Fürsten, den Brandenburger. Eike wird ihn genannt haben wegen seiner persönlichen Beziehungen zum askanischen Hause, vielleicht auch weil die kürzlich erfolgte Verleihung eines Erzamtes an den brandenburgischen Markgrafen dessen Mark und Ansehen erheblich gesteigert hatte. Daß das Kuramt im Erzamt gründe, wie eine herrschende Theorie gelautet zu haben scheint, lehnt Eike freilich ab, denn er gesteht dem Böhmenkönig, obwohl dieser Erzbeamter ist, kein Kurrecht zu. Pfalz und Bayern waren damals (seit 1215) unter einem Herrscher; deshalb mag Eike gar nicht der Gedanke gekommen sein, Bayern könne ein gesondertes Kurrecht haben.

Der Einfluß des sächsischen Rechtsbuches zeigte sich schon bei der Designation Konrads IV. 1237. Mainz, Trier, Pfalz und Böhmen — die anderen drei Kürer des Ssp. waren nicht anwesend — taten die feierliche Kur, genau so, wie der Ssp. es vorschrieb. Böhmen wurde wohl wegen seiner besonders freundschaftlichen Beziehungen zum Kaiser zum Kuramt zugelassen.

Bei den nächsten Wahlen befestigte sich die Elektorentätigkeit der im Ssp. genannten Fürsten immer mehr,

und gleichzeitig machte sich die Anschauung breit, „daß ihre Zustimmung nötig sei, um die Wahl unanfechtbar zu machen“ (S. 174). So schien die von den drei rheinischen Erzbischöfen vorgenommene Wahl Wilhelms von Holland einigen norddeutschen Städten nicht bindend, wenn Sachsen und Brandenburg der Wahl nicht beiträten. Nach dem Braunschweiger Akte galt in ganz Deutschland die Wahl als eine einmütige und allgemeine. Damit war zum Ausdruck gebracht worden, daß der Konsens der übrigen nicht bevorrechteten Fürsten überflüssig sei. Die Wahl 1257 bringt dann auch das *ius exclusivum* der Kurfürsten als etwas Selbstverständliches, das von beiden Parteien in gleicher Weise anerkannt wurde. Der Entwurf der Bulle *Qui celum* 1263 hat dann „das ausschließliche Wahlrecht der sieben Kurfürsten als unanfechtbaren Rechtssatz festgestellt“ und sich damit ein unleugbares, großes Verdienst um die Entwicklung des deutschen Staatsrechts erworben“ (S. 177), denn sie verhalf dem *ius exclusivum* der sieben Kurfürsten unbestritten zur Konsolidierung.

Wie wir sahen, meinte auch Hugelmann, daß das Kaisertum von kanonischer Seite als ein kirchliches Amt aufgefaßt wurde, und daß infolgedessen auf dasselbe die Bestimmungen des kirchlichen Aemterrechtes, wenn auch mit erheblichen Einschränkungen, Anwendung fanden. Ich bin mit Eichmann[21] der Meinung, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Wir finden andere Auffassungen vom Kaisertum, z. B. die, daß der Kaiser der Lehnsmann des Papstes sei, eine Anschauung, die sogar in Rom bildliche Darstellung erfuhr: Lothar von Supplinburg als Lehnsträger des Papstes. Ferner hat die Kurie, wenn es sich darum handelte, einen deutschen Kaiser abzusetzen, wie z. B. bei Heinrich IV., Friedrich II., Ludwig dem Bayern,

21. Besprechung von Hugelmanns Buch. Histor. Jahrbuch Bd. 31, S. 430—432 (1910).

niemals ihr Vorgehen damit erklärt, daß das Kaisertum ein kirchliches Amt sei, und daß deshalb der Papst alle Gewalt darüber habe.

Freilich wurde das Kaisertum als ein Amt aufgefaßt, aber als ein weltliches, das dazu bestimmt war, der Kirche zu dienen und sie zu schützen.

Während ich Hugelmann beistimme, daß das Kurfürstentum aus deutschem Recht heraus sich entwickelt hat, kann ich ihm nicht folgen, wenn er einen direkten Einfluß des kanonischen Rechts auf die deutsche Entwicklung bei Herausbildung der Korporationsidee mit Majoritätsprinzip und *unitas actus* annimmt. Ich glaube auch hier an die Selbständigkeit der deutschen Rechtsentfaltung, die sehr wohl möglich ist.

Zum Schluß will ich nun im Zusammenhange auf die Frage nach dem Einfluß kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl eingehen.

Der Angelpunkt von Bresslaus Theorie liegt in der Ansicht, daß „die rechtsförmliche Uebertragung des Wahlrechts auf einen einzelnen Wähler durch die Gesamtheit derselben und Vollziehung der Wahl durch jenen" bei den Papstwahlen und bei den deutschen Königswahlen von 1257 an zu beobachten sei, und daß dieser Brauch bei den Königswahlen nicht originär, sondern von den Papstwahlen her bewußt entlehnt sei. v. Wretschko folgt hier Bresslau in der Anschauung, daß bei beiden Wahlen eine Uebertragung des Wahlrechts auf einen Wähler üblich gewesen sei. Auch Hugelmann redet von einer Uebertragung des Wahlrechts bei den kirchlichen Wahlen auf einen, den Elektor, der dann in aller Namen die Elektio vornimmt.

In der Auffassung dieser drei von der Uebertragung des Wahlrechts auf einen liegt ein schwerer Fehler.

Das Wahlrecht ist ein aktives Recht, seine Willens-

meinung bei einer Wahl beliebig zu äußern. Ueberträgt nun ein Wähler sein Wahlrecht auf einen andern, so verzichtet er damit auf das Recht der eigenen Willensmeinung bei dieser Wahl. Der andere, dem das Wahlrecht übertragen ist, beschließt und stimmt ab für jenen, so wie er, dem es übertragen ist, will. Der Uebertragende ist also gänzlich der Willkür dessen ausgesetzt, dem er überträgt, denn die Uebertragung eines Rechtes schließt nicht notwendig eine bestimmte Bindung dessen in sich ein, dem ein Recht übertragen ist.

Diese Uebertragung des Wahlrechtes findet statt bei der Wahl *per compromissum*, wo die Gesamtheit der zur Wahl erschienenen Kardinäle einigen wenigen unter ihnen ihr Wahlrecht überträgt und sich selbst so jedes Rechtes an der Wahl begibt. Diese wenigen Kompromissare haben vollkommen freie Hand für die Wahl, und alle übrigen sind dann an deren Entschluß gebunden.

Aber weder beim Skrutinium noch bei der deutschen Königswahl findet eine solche Uebertragung des Wahlrechtes auf einen oder einige wenige statt, und weder beim Skrutinium noch bei der deutschen Königswahl verzichten die einzelnen Wähler auf ihr persönliches Wahlrecht. Vielmehr drückt jeder Wähler in der bei beiden Wahlen stattfindenden Nominatio seine Willensmeinung selbst aus. Ist dann das Ergebnis der Nominatio festgestellt, dann erteilen die Wähler einem unter ihnen den Auftrag, dieses Ergebnis im Namen der Gesamtheit zu verkünden.

Ebenso einigen sich die von den Kardinälen bestellten Kompromissare und stimmen ab, und einer von ihnen erhält von seinen Kollegen den Auftrag, die Wahl bekannt zu machen.

Bresslau befindet sich also in einem Irrtum, wenn er annimmt, daß immer nur einer aus dem Kollegium, dem die anderen ihr Wahlrecht übertrugen, wählte. Bresslau, wie auch andere haben die Besonderheit des Verfahrens

per compromissum nicht beachtet, bei dem zuerst Uebertragung des Wahlrechtes stattfindet, dann aber sich die übrige Wahl abspielt wie beim Skrutinium, nur in einem ganz engen Kreise. Die Wahl *per compromissum* scheidet also zwei Phasen: 1. Uebertragung des Wahlrechtes auf die Kompromissare; 2. Wahl durch die Kompromissare.

Wie steht es nun mit dem Rechtsinhalte der einzelnen Akte bei den kirchlichen Wahlen und bei den deutschen Königswahlen? Ist er derselbe? Bresslau und auch v. Wretschko nehmen es ohne weiteres an, indem sie anscheinend gleichen Erscheinungen gleiche Rechtskraft zuschreiben.

Die rechtliche Wirkung der Tätigkeit der einzelnen Kardinäle und der deutschen Kurfürsten ist aber durchaus nicht ein und dieselbe. Bei den Papstwahlen liegt die ganze Rechtskraft der Wahl bei der Abstimmung der einzelnen Kardinäle, denn ein Kandidat galt (seit 1179) als rechtmäßig zum Papste gewählt, wenn er zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte. Mit einer Abstimmung, bei der eine Majorität von zwei Drittel aller Stimmen für einen Kandidaten erzielt war, hatte also die Wahl ihr rechtliches Ergebnis erreicht. Nach dem kanonischen Recht schaffte also diese Einzelabstimmung den neuen gesetzlichen Zustand in der Leitung der Kirche.

Nicht so bei den deutschen Königswahlen in dieser Epoche. Die Rechtskraft der Wahl lag dort nicht in der Nominatio des Kandidaten seitens der einzelnen Wähler oder später der Kurfürsten. In keiner Wahlurkunde finden wir die Anschauung, daß ein König als rechtmäßig gewählt galt, wenn sich die Kurfürsten beim *vota dirigere* auf ihn geeinigt hatten. Es war auch gar nicht möglich, diesem Akte eine konstitutive Wirkung zu geben, denn es fehlte bei ihm die Präzision der Abstimmung, die den Papstwahlen ihr charakteristisches Gepräge gibt. Von einer

Zweidrittelmehrheit für die Gültigkeit einer Abstimmung weiß das Kurfürstenkolleg nichts.

Dies ist jedenfalls auch einer der stärksten Beweise gegen Bresslaus Behauptung von der bewußten Nachahmung der Papstwahl durch die deutschen Kurfürsten. Das Prinzip der einfachen Majorität regelte seit dem Kurverein von Rense 1338 die Abstimmung der Kurfürsten.

Bresslau und v. Wretschko haben auch behauptet, daß die *electio per unum*, die in Deutschland vor 1257 nicht anzutreffen sei, aus dem kirchlichen Wahlverfahren in das deutsche herübergenommen sei.

Wie steht es mit dem Rechtsinhalt dieser Elektio bei den beiden Wahlen?

Wenn bei einer kirchlichen Wahl ein Kandidat durch Zweidrittelmehrheit gewählt war, dann folgte ein Akt, in dem die Wähler, die mit ihrer Abstimmung in der Minderheit geblieben waren, nun ihre Zustimmung zu dem Wahlergebnis gaben, welches durch dieses Hinzutreten zu der Willenserklärung der Mehrheit — man nannte diesen Akt Akzeß — den Charakter der Einmütigkeit erhielt, so daß nun die *electio communis*, die lediglich ein Formalakt war, vorgenommen werden konnte. Dabei erhielt ein Wähler — es war immer einer von den Skrutatoren oder bei den Wahlen *per compromissum* einer von den Kompromissaren — den Auftrag, das Wahlergebnis im Namen der Gesamtheit — denn das war ja nun durch den Akzeß möglich — zu publizieren. Dafür werden die Ausdrücke: *pronuntiato, publicatio* offiziell gebraucht. Der Verkünder (Elektor) ist in seinem Handeln an den festen Auftrag streng gebunden. Die Elektio ist kein rechtschaffender Akt, wie schon die technische Bezeichnung *pronuntiatio* und *publicatio* zur Genüge zeigt, denn die Wahl gilt in ihrer rechtlichen Wirkung als perfekt, sobald zwei Drittel sämtlicher Stimmen auf einen Kandidaten gefallen sind. Die Verkündigung ist also lediglich ein Formalakt, der die Wahl unter allen

Umständen nach außen hin als eine einhellige erscheinen lassen sollte. Man legte in der Kirche Wert darauf, veröffentlichen zu können, daß das Oberhaupt der Kirche in Einmütigkeit gewählt sei. Eine *electio per unum* war ja auch schlechterdings nur auf der Grundlage der *electio communis* möglich.

Anders liegen die Dinge bei der deutschen Königswahl. Wir hatten gesehen, daß die Nominatio der Kurfürsten noch keine rechtlich bindende Wirkung schaffen konnte. Freilich kam es auch bei der Nominatio zu einem Ergebnis. Sollte aber dieses Ergebnis einen neuen Rechtszustand begründen, einen neuen König auf den Thron setzen, dann mußte es feierlich verkündet werden. Die Kurfürsten geben also, wie das deutlich aus den Wahlurkunden hervorgeht, einem unter ihnen den Auftrag, dieses Ergebnis feierlich zu verkündigen, den neuen König auszurufen (Elektio), indem er ihn König nennt, etwa in der Art, wie es die Oestreichische Reimchronik v. 71785ff. zur Wahl Albrechts von Oestreich erzählt: *„ich beruofen und benennen ze kunic rômischem rîche den herzogen von Osterrîche."* Auch das *bi namen kiesen* des Ssp. gehört hierher. Erst durch diese Elektio wird der in der Nominatio festgestellte Kandidat rechtmäßiger König. Die Elektio ist bei den deutschen Königswahlen also der eigentliche Akt, von dem die rechtliche Wirkung ausgeht. Bemerkenswert ist, daß sich für die deutsche Elektio niemals der in der Kirche so geläufige Ausdruck *pronuntiatio* oder *publicatio* findet. Der mit der Elektio Beauftragte ist natürlich in Ausübung seines Amtes auch hier streng gebunden an den Inhalt des Auftrages.

Wir sehen also, daß Wahlformen, die sich äußerlich ähneln, durchaus nicht denselben rechtlichen Gehalt zu haben brauchen. Die Abstimmung der Kardinäle hat eine ganz andere rechtliche Wirkung als die Nominatio der Kurfürsten. Der Auftrag zur Elektio erfolgt im kirchlichen

Wahlverfahren und bei der deutschen Königswahl, aber die rechtliche Bedeutung der Elektio ist bei beiden ganz erheblich verschieden.

Noch ein weiterer bedeutender Unterschied findet sich. Bei den Papstwahlen findet die *collatio votorum* durch die Skrutatoren statt, eine Einrichtung, die sich bei den Königswahlen in keiner Weise bezeugen läßt.

Diese Verschiedenheiten scheinen mir zur Evidenz zu zeigen, daß es ganz ausgeschlossen ist, daß die deutschen Kurfürsten kanonische Wahlgebräuche bewußt rezipiert haben. Wie hätten auch die Kurfürsten Veranlassung gehabt, die Formen der Papstwahl zum Muster für die Königswahl zu machen, um dadurch zu verhindern, daß der Papst eine Wahl für ungültig erklärte, wie Bresslau und v. Wretschko meinen! Zu dieser Befürchtung lag gar kein Grund vor, denn niemals war es bisher im Verlaufe der langen Reihe von Königswahlen geschehen, daß ein Papst eine Wahl für ungültig erklärte, weil sie formell nicht richtig nach dem Herkommen vollzogen wäre. Darüber zu urteilen überließen die Päpste den deutschen Fürsten. Ihnen kam es auf die Prüfung der Person des Gewählten über seine Tauglichkeit zum Kaisertume und damit zu dem Amte eines *Defensor ecclesiae* an, die sie beide nach ihrem Anspruche zu vergeben hätten.

Die Aehnlichkeit der Ausdrucksformen in den Wahldekreten und Wahlenzykliken, z. B. die beide einleitende Invokationsformel, als einen Beweis für Beeinflussung der einen Wahl durch die andere zu halten, geht nicht an, da es einmal in der Natur der Sache liegt, daß analoge Vorgänge mit gleichen Worten bezeichnet werden, und da andrerseits diese Bezeichnungen in den überall gebräuchlichen Formelmusterbüchern fixiert waren, aus denen die Schreiber, meist Geistliche, entlehnten.

Bresslau hat behauptet, daß von einem Vorkommen

der *electio per unum* vor 1257 in Deutschland keine Spur zu finden sei.

Ich glaube, daß Lindner — wie dies wohl aus den Ausführungen im ersten Abschnitt hervorgeht — mit überzeugender Deutlichkeit das Vorhandensein dieses Elektoren vor 1257 dargetan und die Wurzeln zu diesem Amte bis in die frühe deutsche Zeit zurückgeführt hat. Hugelmann hat hierin Lindner zugestimmt.

Der Elektor ist jedenfalls eine speziell dem germanischen Rechtsleben eigentümliche Erscheinung. Ich möchte geradezu annehmen, daß bei den kirchlichen Wahlen die Einrichtung des Elektoren germanischen Ursprungs ist. Germanische Rechtsanschauungen waren im Mittelalter überall noch stark verbreitet. Das Fluten der Germanen über die ganze römische Welt war nicht ohne Wirkung auch im Rechtsleben gewesen.

Quellenmäßig nachweisen läßt sich diese Annahme natürlich nicht, ebenso wie eine andere Vermutung von mir, daß die Forderung der Einmütigkeit für die *electio communis* auf dem Boden germanischer Rechtsanschauungen wurzelt. Bei den deutschen Königswahlen war Einstimmigkeit ein selbstverständliches Erfordernis für das Zustandekommen einer Wahl. Damit will ich nicht sagen, daß man kirchlicherseits sich diese Anschauung gerade aus der deutschen Königswahl angeeignet haben müßte. Allgemein galt im germanischen Recht für Genossenschaften — als eine solche mochten die Wähler sich auffassen — bei der Beschlußfassung, soweit sie nicht die Sonderrechte einzelner berührte, Einstimmigkeit[22]. Als aber der Körperschaftsbegriff mehr und mehr durchdrang, gewann auch das Majoritätsprinzip für die Beschlußfassung die Oberhand. Der Wille der Mehrheit war der Wille der

22. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 478.

Körperschaft. Aber immer kehrte die Forderung wieder, auch die Minderheit solle die Wahl der Mehrheit zu der ihren machen (Akzeß). Trotzdem also eine Wahl bereits ihre Gültigkeit durch eine Zweidrittelmehrheit erlangt hat, legte man in der Kirche Wert auf den Anschluß der Minorität. Es bestand für sie hier zwar keine Folgepflicht, aber es war Gewohnheit, den Akzeß zu vollziehen. Ich glaube, daß diese Formen zur Erzielung der Einmütigkeit entschieden germanischem Recht entstammen.

Die Papstwahlen kannten bis 1179 auch noch eine Mitwirkung des niederen Klerus und des Volkes, die sich nach Verkündigung des Wahlresultates seitens des ersteren in der Adoration, seitens des letzteren im Consensus oder in der Laudatio äußerte. Diese Laudatio des Volkes bestand „in einer dreimaligen Antwort auf eine an es *in pleno* gerichtete Frage, ob es mit der getroffenen Wahl einverstanden sei?“[23] Für die Wahl Gregors VII. ist uns die dreimalige Anfrage und Antwort überliefert. Sie lautet: *„placet vobis?“ „placet“. „Vultis eum?“ „Volumus.“ „Laudatis eum?“ „Laudamus“*[24].

Ueberraschend ist hier die Aehnlichkeit mit dem französischen Protokoll von 1059. Hier geschieht die Laudatio desVolkes und der Krieger durch einen dreimaligen Ruf, der nahezu wörtlich mit dem bei der Wahl Gregors VII. getanen übereinstimmt: *„Laudamus, volumus, fiat.“* Diese Gegenüberstellung zeigt wohl am deutlichsten die innere Gleichheit des Aktes bei beiden Wahlen. Die Laudatio war bei den Papstwahlen vor 1179 noch ein notwendiger Akt im Gefüge der Wahl.

Die Laudatio ist eine germanische Einrichtung. Ich glaube, daß der Brauch von der germanischen Seite her ins kirchliche Leben eingedrungen ist. Das Umgekehrte,

---

23. R. Zoepffl: Die Papstwahlen S. 153, Göttingen 1871.
24. Jaffé: Bibl. II, 10.

daß die Laudatio vom kirchlichen Recht in das weltliche gekommen sei, kann jedenfalls nicht angenommen werden, da die Kirche diese Mitwirkung der Laien unangenehm empfand und bekämpfte. Ein selbstgeschaffenes Rechtsinstitut, zu dem Bedürfnis und Notwendigkeit vorhanden ist, wird man nicht bekämpfen, nur fremde, eingedrungne Elemente, die man als störend erkennt. Es kam ja auch so weit, daß durch das Papstwahlgesetz „Licet de vitanda" 1179 die Teilnahme des niederen Klerus und des Volkes an der Wahl (Laudatio) beseitigt wurde.

In Deutschland hielt sich freilich die Laudatio bei den geistlichen Wahlen noch länger. Dort wurzelte die alte Anschauung fest im Volke, wie ja auch die deutsche Königswahl zeigt, bei der das Rechtsinstitut bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts im Gebrauch blieb und auch noch im ausgebildeten Kurkolleg Spuren hinterließ. Die Laudatio galt bei den kirchlichen Wahlen in Deutschland als unbedingt erforderlich zum Abschluß der Wahl. Hinschius[25] sagt darüber: „Nach der in Deutschland herrschenden, freilich von der strengkirchlichen Richtung verworfenen Anschauung bedurfte es der Zustimmung des Volkes *(assensus, laudatio)* zum Abschluß d. h. zur Gültigkeit der Wahl, und falls sie nicht erteilt war, galt der von den Geistlichen auserlesene Kandidat nicht als rechtmäßig gewählt." Freilich ließ sich auch hier die Entwicklung nicht aufhalten. Die Laudatio verschwand mit dem Uebergang des ausschließlichen Wahlrechts auf die Domkapitel.

Nun zur Frage des Majoritätsprinzipes und der *unitas actus!* Bekanntlich geben noch die Wahldekrete nach 1257 davon Zeugnis, daß bei der Königswahl Einhelligkeit der Wähler erforderlich sei. 1338 wird dann durch Reichsgesetz bestimmt, daß der von der einfachen Mehrheit Ge-

---

25. System des katholischen Kirchenrechts. Innsbruck 1869—78, Bd. II, S. 606.

wählte deutscher König sei. Geschah nun diese Entwicklung von dem Prinzip der Einstimmigkeit zu dem der Majorität für die Gültigkeit einer Wahl unter dem Einflusse kanonischen Wahlrechtes? Ich glaube, mit „nein" antworten zu können. Zunächst muß der Unterschied der geforderten Mehrheit zur Gültigkeit einer Wahl auffallen. Die päpstliche Wahl entwickelte das Prinzip der Zweidrittelmajorität, während das deutsche Recht dasjenige der einfachen Majorität ausbildete. Wenn man annimmt, wie es jetzt ausschließlich getan wird, daß das kirchliche Majoritätsprinzip zur Entstehung und Entfaltung des Majoritätsprinzip bei der deutschen Wahl vorbildlich gewesen sei, dann sollte man doch glauben, daß sich dieser Einfluß vornehmlich auch in der Art der Ausgestaltung der Majorität zeigen müsse. Die ausgebildete, deutsche Wahl kennt aber die kanonische Zweidrittelmajorität nicht, sondern verlangt zur Erzielung eines Ergebnisses nur die einfache Mehrheit. Dies ist wohl ein Zeichen dafür, daß der Einfluß der kanonischen Wahl, wenn überhaupt einer bestanden hat, keineswegs sehr durchgreifend und nachhaltig gewesen sein kann. Diese Tatsache legt uns vielmehr die Erwägung nahe, ob wir für die Entwicklung des deutschen Mehrheitsprinzipes die Anfänge und Wurzeln nicht anderswo zu suchen haben.

Als der Wählerkreis noch kein in sich geschlossenes Kollegium war, faßte man die Wählerschaft als eine Genossenschaft auf, die beriet und beschloß für die Gesamtheit, denn ein Beschluß der am rechten Orte und zu rechter Zeit versammelten Gemeinde band auch die Abwesenden und „unterwarf sich die widerstrebenden Einzelwillen und beanspruchte nicht bloß bei den gegenwärtigen, sondern auch bei allen künftigen Gemeindemitgliedern Geltung"[26]. Das Ergebnis der deutschen Königswahl hatte also nach

26. Gierke: a. a. O. Bd. II, S. 477.

dieser das frühere Mittelalter beherrschenden Anschauung allgemeine Verbindlichkeit, auch für die, die nicht anwesend waren, und auch für die, die für diese Wahl nicht gewesen sein mochten. „Ganz allgemein stand im Mittelalter für alle genossenschaftlichen Angelegenheiten, welche nicht die festen Sonderrechte der Einzelnen berührten, die Geltung des Stimmenmehrs fest, mit dem mehren Teil wurden Wahlen vollzogen“[27]. Dies ist die korporative Entschließung der Genossenschaft. Der Wille der Mehrheit galt nicht einfach für den der Gesamtheit, vielmehr mußte erst die Minderheit, wozu sie aber rechtlich verpflichtet war, sich dem Willen der Mehrheit anschließen. Dann erst war ein einziger Gesamtwille zustande gekommen, der allgemein verpflichtete.

Diese auf dem genossenschaftlichen Wesen der Wahl beruhende Universalverbindlichkeit, die sogenannte *unitas actus,* ist von den Forschern für die Zeit vor 1257 niemals betont worden. Vielmehr meinten sie, daß das Prinzip der *unitas actus* vom kirchlichen Recht her in die deutsche Königswahl gekommen sei und sich erst seit 1257 allmählich einbürgerte, während die Wahlen vor 1257 keinen allgemein bindenden Charakter gehabt hätten. Man meinte, daß vor 1257 ein gewählter König erst in verschiedenen „Nachwahlen“, Anerkennungen und dergleichen nach und nach sein Königtum unantastbar machen müsse. Es ist freilich wahr, daß mächtige Große sich weigerten, den Gewählten anzuerkennen, und nur gegen Zusicherung von Vorteilen ihren Widerstand aufgeben wollten. Doch solche Forderungen verließen den Boden des Rechtes und können nicht anders als ungesetzliche Anmaßungen bezeichnet werden. Man muß sich sehr hüten, solche Vorkommnisse als einen Ausfluß bestehender Rechtsanschauungen zu be-

---

27. Gierke: a. a. O. Bd. II, S. 478.

trachten; sie entsprangen vielmehr lediglich egoistischen und partikularistischen Motiven.

Die Wahl hatte in sich die Kraft der Verbindlichkeit, wie das z. B. deutlich hervorgeht aus der Stelle bei Bruno zum Jahre 1077: *„Interea Saxones et Suevi Forchheim conveniunt, sed et de aliis regionibus legati aderant, qui quicquid isti de re publica commode definierint, idem laudare suos indicant. Aderat etiam legatus apostolici, qui cunta, quae de regno nostrates utiliter disponerent, apostolacae sublimitatis auctoritate firmaret. Ex multis, quos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt. Ad cum singuli deberent eum regem laudare*[28]*, quidam voluerunt aliquas condiciones interponere, ut hac lege eum super se levarent regem, quatinus sibi de suis iniuriis specialiter promitteret iustificationem. Otto namque dux non prius volebat eum sibi regem constituere, nisi pomitteret honorem sibi iniuste ablatum restituere. Sic et alii multi suas singulares causas interponunt, quas ut ille se correcturum promitteret, volunt. Quod intellegens apostolici legatus fieri prohibuit, et ostendens eum non singulorum sed universorum fore regem, ut universis iustum se promitteret, satis esse perhibuit"*[29]. Der Legat spricht es also mit voller Schärfe aus, daß die Einzelnen kein Recht hätten, Bedingungen an die Annahme des Königs ihrerseits zu knüpfen, sondern, daß ein Gewählter infolge der Wahl König aller werde und sei.

Daß das Prinzip der *unitas actus* eine alte, angestammte Rechtsanschauung war, beweist der Umstand,

---

28. Die *singuli* waren also zum *laudare* verpflichtet. Die Stelle beweist deutlich, daß die Laudatio notwendig war und staatsrechtlichen Charakter hatte.

29. Bruno: de bello Saxonico cap. 91, M. G. S. S. V, S. 365.

daß die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts es als selbstverständlich voraussetzen und seiner gar keine besondere Erwähnung tun.

Mit der Ausbildung des Kurfürstenkollegiums war die alte, genossenschaftliche Organisation am Ende ihrer Existenz angelangt. Es war der Zug der allgemeinen Entwicklung, den schwerfälligen Genossenschaften ihre rechtlichen Funktionen abzunehmen und sie in die Hände einer mit bestimmten Befugnissen und Aufträgen versehenen Gruppe zu legen, die das Organ der ehemaligen Genossenschaft wurde. Diese Entwicklung vollzog sich allenthalben im Mittelalter und hatte keine geographische oder ethnographische Beschränkung.

Am frühesten bildete die Kirche den Körperschaftsbegriff aus, fußend auf römischem Rechte. Hier entstand bald die Lehre von der Rechtskraft der mit Mehrheit geschehenen Wahlen. „Die Kanonisten haben frühzeitig in dem Majoritätsprinzip ein der Korporation eigentümliches und mit ihrem Wesen innig verwachsenes Institut erkannt“[30]. Das ausgebildete kanonische Recht legte die Papstwahl in die Hände einer Körperschaft, des Kardinalkollegiums und führte für deren Beschlüsse das Prinzip der Zweidrittelmajorität durch. Der Wille der Zweidrittelmajorität galt ohne weiteres als der Wille der gesamten Körperschaft. Dieses Majoritätsprinzip beruht auf einer juristischen Fiktion, nach der der Wille der Zweidrittelmajorität als der Wille aller Mitglieder gelten soll. „Die *maior pars* repräsentiert also gleich der Gesamtheit in formaler Weise die juristische Person, während die *minor pars* immer nur eine Summe von Individuen bleibt“[31]. Auf dieser Fiktion gründet sich auch der Gedanke der *sanioritas*, „da viele leichter als wenige das Wahre und

30. Gierke: a. a. O. Bd. III, S. 322.

Gute treffen werden“[31]. Dies führt dann weiter dazu, die Stimmen nicht nur quantitativ zu zählen, sondern auch qualitativ. „Zur Herstellung einer Majorität muß quantitatives und qualitatives Uebergewicht zusammentreffen“[31].

Trotz dieser eigenen Durchbildung des Körperschaftsbegriffes fehlte es auch bei den kanonischen Wahlen nicht an germanischen Elementen, die sich von der alten Genossenschaft her lebendig erhalten hatten, so die zwar nicht gesetzlich geforderte, aber doch allgemein gebräuchliche *electio communis* der kirchlichen Wahl, ferner die *electio per unum.*

Die deutsche Königswahl kannte auch nach der G. B. 1356 nicht das mit der Majorität verknüpfte kanonische Erfordernis der *sanioritas.* Bei ihr wurden die Stimmen nicht qualitativ gemessen.

Das abgeschlossene Kurfürstenkollegium war eine körperschaftliche Organisation, die ältere und neuere genossenschaftliche Gerechtsame ohne Umbildung zunächst für sich hinnahm. Die unbedingte Geltung des Majoritätswillens ist zunächst noch nicht vorhanden. Die alte, genossenschaftliche Forderung der Einstimmigkeit, die durch die Folge der Minderheit erreicht wird, ist noch nicht verstummt.

Wie es ganz natürlich war bei einer fest abgegrenzten Wählerzahl, gewann die Nominatio mehr Bedeutung für die Wahl, und ebenso mußte die früher entscheidende Elektio von ihrer konstitutiven Wirkung einbüßen.

Es tauchte nun sofort die Frage auf, unter welchen Umständen ein rechtmäßiges Ergebnis in der Nominatio erzielt würde. Dabei ergab sich von selbst eine stärkere Betonung des Willens der absoluten Mehrheit, so daß dieser bald als eigentlich entscheidend angesehen wurde.

---

31. Gierke: a. a. O. Bd. III, S. 324.

Wenn es nicht zur Ausbildung der Zweidrittelmajorität kam, wie bei der Papstwahl, so stand man offenbar noch unter dem Einflusse der Genossenschaft, die unter Mehrheit schlechthin den größeren Teil verstand. Als das mittelalterliche Genossenschaftswesen sich soweit entwickelt hatte, daß nicht mehr die schwerfällige Gesamtheit der Genossen handelte, sondern daß sich über ihr als Organ der Genossenschaft die Versammlung der Mitglieder erhob, galt auch schlechthin „der Mehrheitswille auf Grund der Verfassung als Genossenschaftswille“[32]. Diese genossenschaftliche Anschauung vom Mehrheitswillen wirkte im Kurkolleg nach, das sich allmählich körperschaftlich auszubilden begann. Dadurch wurden natürlich diese Verschiebungen und Entwicklungen im Akte der Wahl gefördert. Die Grundlagen für die unbedingte Geltung des Stimmenmehrs als verfassungsmäßigen Gesamtwillens sind also im Genossenschaftswesen zu suchen; von da heraus hat sich das deutsche Mehrheitsprinzip im Kurkolleg entwickelt. Der Wille der absoluten Mehrheit galt seit der G. B. 1356 als Wille des körperschaftlich organisierten Kurkollegs.

In der G. B. ist demnach auch die Elektio als überflüssig verschwunden, die Rechtskraft der Wahl liegt nun in der Abstimmung.

Alles in allem glaube ich, daß sich der Majoritätsgedanke bei den deutschen Wahlen durchaus bodenständig entwickelt hat und von einem Einfluß päpstlichen und kirchlichen Wahlrechts nicht die Rede sein kann.

Es ist meiner Meinung nach immer notwendig, Umbildungen aus ihrer inneren Notwendigkeit heraus im Zuge der Gesamtentwicklung der Zeit zu erklären zu versuchen, ehe man die Augen hilfesuchend nach einem Vorbilde herumschickt, das gewirkt haben könnte. Wenn sich Aehn-

32. Gierke: a. a. O. Bd. II, S. 884.

lichkeiten in den Entwicklungen zweier an und für sich schon verwandter Vorgänge finden, so muß nicht notwendig der eine den andern beeinflußt haben; die Aehnlichkeiten sind vielmehr dann meist darauf zurückzuführen, daß beide Erscheinungen einem ihnen übergeordneten Prinzipe folgten.

Inhalt des in der Dissertation nicht enthaltenen Teiles der Arbeit.

Dritter Abschnitt: Das Problem der Kaiserwahlen unter den Staufern und der Reichsgedanke des staufischen Hauses.

Vierter Abschnitt: Wahl und Krönung des deutschen Königs nach ihrem rechtlichen Verhältnis zu einander.

Fünfter Abschnitt: Kurrecht und Erzamt.

Sechster Abschnitt: Ergebnisse. Zusammenfassung der eigenen Anschauung.

Lebenslauf.

Ich, Bruno Wunderlich, bin am 24. Oktober 1889 als Sohn des Telegraphensekretärs Karl Wunderlich und seiner Ehefreu Bertha geb. Walter in Merxleben, Kreis Langensalza, geboren, bin preußischer Staatsangehöriger und evangelischer Konfession. Von Ostern 1896 bis Ostern 1899 besuchte ich die städtische Vorschule in Erfurt, darauf das königliche Gymnasium daselbst, das ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte zunächst in Heidelberg, dann seit Ostern 1909 in Halle Geschichte und Germanistik. Großen Dank schulde ich Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Theodor Lindner, der mir die Anregung zur Beschäftigung mit der deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte gab. Das Rigorosum bestand ich am 19. Februar 1913.

Meine Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten: Braune, Cartellieri, Ehrismann, Oncken, Petsch, Stählin, Windelband in Heidelberg; Bremer, Fester, Fries, Hartung, Heldmann, Jahn, Krueger, Lindner, Menzer, Saran, Sommerlad, Strauch in Halle.